

Inhaltsverzeichnis

16.10.2013 Sitzung des Verwaltungsrates des Stadtbetriebs Bornheim - AöR-

Sitzungsdokumente

Einladung SBB
Niederschrift ö SBB 18.06.2013

Vorlagendokumente / Antragsdokumente

| | | |
|----------------|--|--------------------------|
| Top Ö 3 | Bestellung eines Vorstandes | Vorlage: 498/2013-SBB |
| Top Ö 4 | Vorlage SBB Quartalsabschluss II/2013 | Vorlage: 488/2013-SBB |
| | Vorlage SBB Vorlage: 488/2013-SBB | Vorlage: 488/2013-SBB |
| Top Ö 5 | GuV per 06-2013 Antrag der VRM Wirtz, Kuhl, Söllheim und Montenarh vom 11.09.2013 betr. Konzeptionelle Überlegungen für die Friedhöfe in Walberberg, Waldorf und in Bezug auf Erhaltung alter Grabdenkmäler | Vorlage: 501/2013-SBB |
| | Vorlage SBB Vorlage: 501/2013-SBB | Vorlage: 501/2013-SBB |
| Top Ö 6 | Antrag Energiegenossenschaft zum Betrieb von Windkraftanlagen | Vorlage: 490/2013-SBB |
| Top Ö 7 | Vorlage SBB Optimierung des Winterdienst | Vorlage: 503/2013-SBB |
| | Vorlage SBB Vorlage: 503/2013-SBB | Vorlage: 503/2013-SBB |
| | 1. Ergänzung Route alt Vorlage: 503/2013-SBB | Vorlage: 503/2013-SBB |

| | | |
|-----------------|--|------------------------------|
| | | SBB |
| Top Ö 8 | 2. Ergänzung Route neu Bericht über den Sachstand Erneuerbare Energien | Vorlage: 491/2013- SBB |
| | Vorlage SBB | |
| Top Ö 9 | Bericht über den Betriebsteil Friedhof | Vorlage: 499/2013- SBB |
| | Vorlage SBB | |
| Top Ö 10 | Bericht über den Betriebsteil HallenFreizeitBad | Vorlage: 492/2013- SBB |
| | Vorlage SBB | |
| Top Ö 11 | Bericht über den Betriebsteil Baubetrieb | Vorlage: 493/2013- SBB |
| | Vorlage SBB | |
| | Vorlage: 493/2013-SBB | Vorlage: 493/2013- SBB |
| | Ergänzungsvorlage | |
| Top Ö 12 | Bericht über den Betriebsteil Abwasserwerk und Sachstand Dichtheitsprüfung sowie Überflutungssituation Bach und Kanal | Vorlage: 495/2013- SBB |
| | Vorlage SBB | |
| Top Ö 13 | Antrag der VRM Kuhl, Wirtz, Montenarh, Keils, Söllheim vom 05.09.2013 betr. Pflege von Straßenbegleitgrün und Grünanlagen | Vorlage: 504/2013- SBB |
| | Vorlage SBB | |
| | Vorlage: 504/2013-SBB | Vorlage: 504/2013- SBB |
| | Antrag | |
| Top Ö 14 | Mitteilung betr. Abschluss eines Betriebsführungsvertrages für das Wasserwerk der Stadt Bornheim | Vorlage: 422/2013- 2 |
| | Vorlage ohne Beschluss | |
| | Vorlage: 422/2013-2 | Vorlage: 422/2013- 2 |
| | Betriebsführungsvertrag Wasserwerk der Stadt Bornheim | |
| Top Ö 15 | Mitteilung betr. Überprüfungsarbeiten Kanalnetz im Stadtgebiet Bornheim | Vorlage: 513/2013- SBB |
| | Vorlage SBB ohne Beschluss | |
| Top Ö 16 | Anfrage des stv. VRM Stadler vom 02.09.2013 betr. Ausbau Friedrichstraße | Vorlage: 461/2013- SBB |
| | Vorlage SBB ohne Beschluss | |
| | Vorlage: 461/2013-SBB | Vorlage: 461/2013- |

Top Ö 17

Anfrage

Anfrage des VRM Müller und des stv. VRM Feldenkirchen vom 03.09.2013
betr. Gebührenpflicht der Straßenbaulastträger für das Oberflächenwasser

Vorlage:
471/2013-
2

Vorlage ohne Beschluss

Vorlage: 471/2013-2

Vorlage:
471/2013-
2

Anfrage

Vorlage: 471/2013-2

Vorlage:
471/2013-
2

Urteil des OVG NRW vom 24. Juli 2013

Einladung

| | |
|-------------|---------|
| Sitzung Nr. | 69/2013 |
| SBB Nr. | 6/2013 |

An die Mitglieder
des **Verwaltungsrates des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-**

Bornheim, den 02.10.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur nächsten Sitzung des **Verwaltungsrates des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-** lade ich Sie herzlich ein.

Die Sitzung findet am **Mittwoch, 16.10.2013, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2**, statt.

Die Tagesordnung wird wie folgt festgesetzt:

| TOP | Inhalt | Vorlage Nr. |
|-----|---|--------------|
| | <u>Öffentliche Sitzung</u> | |
| 1 | Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin | |
| 2 | Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 43/2013 vom 18.06.2013 | |
| 3 | Bestellung eines Vorstandes (SBB 01.10.2013) | 498/2013-SBB |
| 4 | Quartalsabschluss II/2013 (SBB 01.10.2013) | 488/2013-SBB |
| 5 | Antrag der VRM Wirtz, Kuhl, Söllheim und Montenarh vom 11.09.2013 betr. Konzeptionelle Überlegungen für die Friedhöfe in Walberberg, Waldorf und in Bezug auf Erhaltung alter Grabdenkmäler (SBB 01.10.2013) | 501/2013-SBB |
| 6 | Energiegenossenschaft zum Betrieb von Windkraftanlagen (SBB 01.10.2013) | 490/2013-SBB |
| 7 | Optimierung des Winterdienst (SBB 01.10.2013) | 503/2013-SBB |
| 8 | Bericht über den Sachstand Erneuerbare Energien (SBB 01.10.2013) | 491/2013-SBB |
| 9 | Bericht über den Betriebsteil Friedhof (SBB 01.10.2013) | 499/2013-SBB |
| 10 | Bericht über den Betriebsteil HallenFreizeitBad (SBB 01.10.2013) | 492/2013-SBB |
| 11 | Bericht über den Betriebsteil Baubetrieb (SBB 01.10.2013) | 493/2013-SBB |
| 12 | Bericht über den Betriebsteil Abwasserwerk und Sachstand Dichtheitsprüfung sowie Überflutungssituation Bach und Kanal (SBB 01.10.2013) | 495/2013-SBB |
| 13 | Antrag der VRM Kuhl, Wirtz, Montenarh, Keils, Söllheim vom 05.09.2013 betr. Pflege von Straßenbegleitgrün und Grünanlagen (SBB 01.10.2013) | 504/2013-SBB |
| 14 | Mitteilung betr. Abschluss eines Betriebsführungsvertrages für das Wasserwerk der Stadt Bornheim (BA 01.10.2013, SBB 01.10.2013) | 422/2013-2 |

| | | |
|----|---|--------------|
| 15 | Mitteilung betr. Überprüfungsarbeiten Kanalnetz im Stadtgebiet Bornheim (SBB 01.10.2013) | 513/2013-SBB |
| 16 | Anfrage des stv. VRM Stadler vom 02.09.2013 betr. Ausbau Friedrichstraße (SBB 01.10.2013) | 461/2013-SBB |
| 17 | Anfrage des VRM Müller und des stv. VRM Feldenkirchen vom 03.09.2013 betr. Gebührenpflicht der Straßenbaulastträger für das Oberflächenwasser (SBB 01.10.2013) | 471/2013-2 |
| 18 | Mitteilungen mündlich und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen | |
| 19 | Anfragen mündlich | |
| | <u>Nicht öffentliche Sitzung</u> | |
| 20 | Vergabe Kanalbaumaßnahme Brunnenallee/Pützweide (SBB 01.10.2013) | 497/2013-SBB |
| 21 | Mitteilungen mündlich und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen | |
| 22 | Anfragen mündlich | |

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Henseler
(Vorsitzender)

Niederschrift

Sitzung des **Verwaltungsrates des Stadtbetriebs Bornheim -AÖR-** am Dienstag, **18.06.2013**, 18:45 Uhr, im Stadtbetrieb Bornheim, Donnerbachweg 15, Waldorf, Sozialraum (Fahrzeughalle)

| | |
|----------|----------------------------------|
| X | Öffentliche Sitzung |
| | Nicht-öffentliche Sitzung |

| | |
|----------------|---------------|
| Sitzung Nr. | 43/2013 |
| SBB Nr. | 3/2013 |

Anwesende

Vorsitzender

Henseler, Wolfgang

Bürgermeister

Mitglieder

Hanft, Wilfried

Keils, Ewald

Kleinekathöfer, Ute

Kuhn, Arnd Jürgen Dr.

Montenarh, Stefan

Müller, Heinz

Schmitz, Heinz Joachim

Söllheim, Michael

Wirtz, Hans-Dieter

Züge, Rainer

stv. Mitglieder

Hönig, Heinrich

Vorstand

Rehbann, Ulrich

Verwaltungsvertreter

Schmitz, Oliver

Kleist, Michael

Kolf, Marlene

Pützer, Markus

Schriftführerin

Giersberg, Ruth

Nicht anwesend (entschuldigt)

Knott, Thorsten

Kuhl, Sebastian

Tagesordnung

| TOP | Inhalt | Vorlage Nr. |
|-----|---|--------------|
| | Öffentliche Sitzung | |
| 1 | Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin | |
| 2 | Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 29/2013 vom 02.05.2013 | |
| 3 | Quartalsabschluss I/2013 (ohne Abwasserwerk) | 291/2013-SBB |
| 4 | Bericht über den Sachstand Erneuerbare Energien | 292/2013-SBB |
| 5 | Bericht über den Betriebsteil HallenFreizeitBad | 293/2013-SBB |
| 6 | Bericht über den Betriebsteil Baubetrieb | 294/2013-SBB |
| 7 | Bericht über den Betriebsteil Friedhof | 295/2013-SBB |
| 8 | Bericht über den Betriebsteil Abwasserwerk | 296/2013-SBB |

| | | |
|----|--|--------------|
| 9 | Bericht zum Sachstand "Störfallmanagement" | 288/2013-SBB |
| 10 | Bestellung regelmäßige Vertretung Vorstand SBB | 320/2013-SBB |
| 11 | Antrag der FDP-Fraktion vom 08.04.2013 betr. Sponsorensuche zur Schlaglochanierung | 223/2013-SBB |
| 12 | Mitteilung zur Feststellung des Jahresabschlusses 2012 | 297/2013-SBB |
| 13 | Mitteilungen mündlich und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen | |
| 14 | Anfragen mündlich | |

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung des Verwaltungsrates des Stadtbetriebs Bornheim, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist und dass der Verwaltungsrat beschlussfähig ist.

| | | |
|---|--|--|
| | <u>Öffentliche Sitzung</u> | |
| 1 | Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin | |

Frau Giersberg wurde bereits als Schriftführung bestellt.

| | | |
|---|--|--|
| 2 | Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 29/2013 vom 02.05.2013 | |
|---|--|--|

Beschluss:

Die Niederschrift wird mit der Maßgabe entgegen genommen, dass unter TOP 3 im Absatz vor dem Beschluss das Wort „Warmsysteme“ durch das Wort „Warnsysteme“ ersetzt wird.

-Einstimmig-

| | | |
|---|---|---------------------|
| 3 | Quartalsabschluss I/2013 (ohne Abwasserwerk) | 291/2013-SBB |
|---|---|---------------------|

Beschluss:

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstandes zur Kenntnis.

-Einstimmig-

| | | |
|---|--|---------------------|
| 4 | Bericht über den Sachstand Erneuerbare Energien | 292/2013-SBB |
|---|--|---------------------|

Beschluss:

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstandes zur Kenntnis.

-Einstimmig-

| | | |
|---|--|---------------------|
| 5 | Bericht über den Betriebsteil HallenFreizeitBad | 293/2013-SBB |
|---|--|---------------------|

Beschluss:

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstandes zur Kenntnis.

-Einstimmig-

| | | |
|----------|---|---------------------|
| 6 | Bericht über den Betriebsteil Baubetrieb | 294/2013-SBB |
|----------|---|---------------------|

Beschluss:

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstandes zur Kenntnis.

-Einstimmig-

| | | |
|----------|---|---------------------|
| 7 | Bericht über den Betriebsteil Friedhof | 295/2013-SBB |
|----------|---|---------------------|

Beschluss:

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstandes zur Kenntnis.

-Einstimmig-

| | | |
|----------|---|---------------------|
| 8 | Bericht über den Betriebsteil Abwasserwerk | 296/2013-SBB |
|----------|---|---------------------|

Die Ergänzung zur Vorlage wird verteilt.

Das Angebot des Erftverbandes, den Masterplan 2025 auf Bornheim abgestimmt in der Sitzung des Verwaltungsrates am 01.10.2013 vorzustellen und zu erläutern, soll angenommen werden.

Beschluss:

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstandes zur Kenntnis.

-Einstimmig-

| | | |
|----------|---|---------------------|
| 9 | Bericht zum Sachstand "Störfallmanagement" | 288/2013-SBB |
|----------|---|---------------------|

Beschluss:

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstandes zur Kenntnis.

-Einstimmig-

| | | |
|-----------|---|---------------------|
| 10 | Bestellung regelmäßige Vertretung Vorstand SBB | 320/2013-SBB |
|-----------|---|---------------------|

Beschluss:

Der Verwaltungsrat beauftragt Herrn Oliver Schmitz mit der allgemeinen Vertretung des Vorstandes.

-Einstimmig-

| | | |
|-----------|---|---------------------|
| 11 | Antrag der FDP-Fraktion vom 08.04.2013 betr. Sponsorensuche zur Schlaglochanierung | 223/2013-SBB |
|-----------|---|---------------------|

Beschluss:

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstands zur Kenntnis.

-Einstimmig-

| | | |
|-----------|---|---------------------|
| 12 | Mitteilung zur Feststellung des Jahresabschlusses 2012 | 297/2013-SBB |
|-----------|---|---------------------|

Kenntnis genommen.

| | | |
|-----------|---|--|
| 13 | Mitteilungen mündlich und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen | |
|-----------|---|--|

Mitteilung des Vorstandes Rehbann zum diesjährigen Bornheim-Tag am Sonntag, 21.07.2013, an dem alle Bornheimer Einwohnerinnen und Einwohner von 8.00 bis 19.00 Uhr kostenlos schwimmen können und zusätzlich als Rahmenprogramm erstmalig eine Poolparty von 14.00 bis 18.00 Uhr stattfindet.

| | | |
|-----------|--------------------------|--|
| 14 | Anfragen mündlich | |
|-----------|--------------------------|--|

Von VRM Hanft

Kann für eine Verbesserung der Ausstattung der südlichen Duffelstraße hinsichtlich der Straßenbeleuchtung gesorgt werden?

Antwort:

Die Frage fällt in die Zuständigkeit des Ausschusses für Verkehr, Planung und Liegenschaften.

Ende der Sitzung: 19:30 Uhr

gez. Wolfgang Henseler
Vorsitzender

gez. Ruth Giersberg
Schriftführung

Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-

01.10.2013

öffentlich

| | |
|-------------|--------------|
| Vorlage Nr. | 498/2013-SBB |
| Stand | 11.09.2013 |

Betreff Bestellung eines Vorstandes**Beschlussentwurf**

Der Verwaltungsrat beschließt

- die nächste Amtszeit des Vorstandes des StadtBetriebBornheim AöR (SBB) auf fünf Jahre festzulegen und
- bestellt den derzeitigen Vorstand, Herrn Ulrich Rehbann dementsprechend erneut bis zum 31.12.2018 zum Vorstand.

Sachverhalt

Die Bestellung des derzeitigen Vorstandes Ulrich Rehbann endet zum 31.12.2013.

Gemäß § 4 Absatz 2 der Betriebssatzung des Stadtbetrieb Bornheim AöR wird der Vorstand vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig.

Die letzte Bestellung des derzeitigen Vorstandes erfolgte in der Sitzung des Verwaltungsrates am 28.03.12 vor dem Hintergrund der laufenden Verfahren bezüglich der Vergabe der Konzessionen Strom und Gas, sowie der Prüfung der Betriebsführung Wasser/Abwasser für den Zeitraum 01.01. – 31.12.2013. Diese Verfahren sind zwischenzeitlich abgeschlossen oder stehen kurz davor. Dementsprechend kann nun eine Entscheidung über eine Vorstandsbestellung auch für einen längeren Zeitraum erfolgen.

Der derzeitige Vorstand steht für eine erneute Bestellung zur Verfügung.

Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-

01.10.2013

öffentlich

Vorlage Nr. 488/2013-SBB

Stand 11.09.2013

Betreff Quartalsabschluss II/2013**Beschlussentwurf**

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Sachverhalt**Erläuterungen zum Erfolgsplan 1. Halbjahr 2013****Vorbemerkungen**

1. In den Quartalsbericht per Juni 2013 sind die Daten des Abwasserwerkes mit eingeflossen. Nachdem das Finanzbuchhaltungssystem SAP seit Ende April zum Verbuchen von Belegen des Abwasserwerkes zur Verfügung stand, wurden alle Eingangsrechnungen von Jahresbeginn an nacherfasst.
2. In die Kanalerneuerung in Roisdorf, Friedrichstraße (nicht ergebniswirksam da Investition) wurden im 1. Halbjahr 2013 262,3 T€, bis 30.08.2013 insgesamt 431,9 T€, investiert.
3. Für das 1. Halbjahr 2013 weist die Gewinn- und Verlustrechnung des SBB ein negatives Ergebnis in Höhe von -1.147,3 T€ aus, geplant waren -822,2 T€, somit ist das Ergebnis um 325,1 T€ - das entspricht 39,53 % - schlechter als geplant. Die Hauptabweichung resultiert mit 355,1 T€ aus fehlenden Umsatzerlösen bzw. aus fehlenden Erträgen im Vergleich zum Plan und hier insbesondere mit -296,4 T€ aus der Sparte Abwasser (Auflösung Ertragszuschüsse s.u.).

Die detaillierte Abweichungsanalyse für die einzelnen Erlös- und Kostenarten sind nachfolgend detailliert erläutert.

Betriebsertrag

Per Juni wurden Umsatzerlöse sowie sonstige betriebliche Erträge in Höhe von 7.328,8 T€ erzielt, und liegen um 355,1 T€ unter Plan:

a) Abwasserwerk:

Die sonstigen betrieblichen Erträge liegen insgesamt um 326,4 T€ unter Plan. Die Hauptabweichung resultiert aus der Auflösung der Ertragszuschüsse (für Verlegung von Grundstücksanschlussleitungen). Diese waren mit 296,4 T € geplant. Tatsächlich sind auf dem korrespondierenden Konto für Investitionsausgaben im 1. Halbjahr lediglich 76,8 T€ angefallen. Zuzüglich von 7 % Regiekosten (5,4 T€) ist mit Erträgen von 82,1 T€ zu kalkulieren. Dies führt zu einer Plan/Ist-Abweichung in Höhe von 214,3 T€. Aufgrund des strengen Winters mit Schnee und Glatteis bis in den März konnten nicht so viele Hausanschlüsse verlegt werden wie geplant. Die Weiterberechnung an die Kunden erfolgt ab dem 3. Quartal 2013.

b) HFB:

Im Bereich des HFB liegen die Erlöse aus Eintrittsgeldern inkl. Schulschwimmen mit 455,5 T€ um 52,8 T€ (= 10,39 %) niedriger als geplant (per März 2013 um 15,5% weni-

ger als geplant). Im Vergleich mit dem Vorjahr liegen die Erlöse allerdings um 10,9 T€ höher, das entspricht Mehrerlösen in Höhe von 2,46 % und korrespondieren insofern mit der Besuchsentwicklung gemäß Bericht über den Betriebsteil HallenFreizeitBad.

c) Photovoltaik:

Die Plan-Erlöse für die Photovoltaikanlagen belaufen sich per Juni 2013 auf 32,8 T€, tatsächlich konnten 21,3 T€ erzielt werden, das sind 11,5 T€ weniger als erwartet. Da bei der Erlösplanung von einer durchschnittlichen Anzahl zu erwartender Sonnenstunden ausgegangen wurde, das Wetter jedoch bis Ende Juni nicht den Erwartungen entsprach, entspricht auch die Einspeisevergütung nicht den Annahmen.

d) Friedhofswesen:

Die Friedhofserlöse liegen per Juni 2013 mit 145,9 T€ um - 1,0 T€ fast genau im Plan (Plan = 144,9 T€).

Des Weiteren sind per Juni 2013 unter anderem sowohl im Plan als auch in den Ist-Erlösen 7,0 T€ seitens der Deutschen Friedhofsgesellschaft (DFG) als anteiliges Vertragsentgelt für das 1. Halbjahr 2013 für das Portajom und das Urnenfeld enthalten.

e) Erstattung von Gemeinden:

Die Erstattung seitens der Stadt Bornheim an den SBB liegt per Juni 2013 mit 1.267,9 T€ um 13,8 T€ über Plan. Die Abweichungsursache liegt in den abweichenden Zahlungsmodalitäten seitens der Stadt für den Bereich der Abfallentsorgung begründet und wird sich bis zum Jahresende ausgleichen.

Betriebsaufwendungen

Der Betriebsaufwand des SBB - inkl. der Sparte Abwasser - liegt im 1. Halbjahr 2013 insgesamt um 30,3 T€ = 0,42 % unter Plan (Plan = 7.274,2 T€, Ist = 7.243,9 T€).

Die wesentlichen Abweichungen sind nachfolgend kommentiert, es handelt sich im Einzelnen um folgende Positionen:

a) RHB-Stoffe / bezogene Waren:

Per Juni 2013 beträgt der Plan für bezogene RHB-Stoffe und bezogene Waren 483,3 T€, die Aufwendungen belaufen sich jedoch auf 551,5 T€, das sind um 68,2 T€ höhere Kosten als geplant. Hier sind insbesondere zu nennen:

- **Unterhaltung Betriebs- und Geschäftsausstattung:**
Gemäß Plan wurden per Juni von Kosten in Höhe von 17,4 T€ ausgegangen, dieser Wert wurde um 17,9 T€ überschritten. Diese Abweichung resultiert aus dem HFB: nicht geplante Aufwendungen in Höhe von 11,1 T€ (4,4 T€ für den Unterbau der Rohrvernetzung Freibad; 4,1 T€ für den Rückbau der Abwasserleitungen im Untergeschoss sowie diverse Rohrbrüche mit 2,6 T€) übersteigen das Budget.
- **Energiekosten:**
Die Stromkosten übersteigen den Planwert um 15,8 T€, davon betreffen 9,9 T€ das HFB und 5,9 T€ das Abwasserwerk. Für Gas sind im Bereich HFB 6,6 T€ mehr aufgewendet worden, als geplant.
- **Unterhaltung Straßen:**
Der Plan ist gezwölfelt und beläuft sich per Juni 2013 auf 35,0 T€, im Ist fallen die Kosten aperiodisch an – per 1. Halbjahr 2013: 50,7 T€ dieses führt im Plan/Ist-Vergleich zu höheren Kosten von 15,7 T€. (Im vergleichbaren Vorjahreszeitraum lagen die Aufwendungen bei 45,4 T€).

- Verbrauchsmaterial:
Im Bereich des Baubetrieb wurde für Verbrauchsmaterial der Planwert um 10,6 T€ überschritten, die Ursache hierfür ist, dass der Plan gezwölftelt ist, aber bereits im 1. Halbjahr der gesamte Jahresbedarf an Reinigungs- und Pflegeprodukten abgerufen wurde.

b) Bezogene Leistungen:

Der Plan für bezogene Leistungen beläuft sich per Juni 2013 auf insgesamt 3.555,9 T€, verbucht wurden Kosten in Höhe von 3.500,2 T€, somit handelt es sich um eine Verbesserung im Vergleich zum Plan in Höhe von 55,7 T€ (1,57%).

- Baubetrieb:
Wie bereits per März 2013 berichtet, resultiert die Hauptabweichung aus den um 68,5 T€ höheren Kosten für den Winterdienst.

Für Baumpflegearbeiten, die der SBB nicht selber ausführen kann, da spezielles Werkzeug bzw. spezielle Klettertechniken erforderlich sind, wurden per Juni 7,8 T€ budgetiert. Zur Herstellung der Verkehrssicherheit sind im 1. Halbjahr jedoch bereits 50,6 T€ angefallen (davon u.a. 12,2 T€ für 56 Pappeln an der Rheinfähre Mondorf, 7,1 T€ für Baumpflege in der Rilkestraße und 2,7 T€ für Baumpflege auf dem Sportplatz Hemmerich).

- Friedhöfe:
Die Herstellung der Verkehrssicherheit in Bezug auf die Baumpflege auf den Friedhöfen führte zu ungeplanten Kosten in Höhe von 11,9 T€
Der Jahresplanwert für die fremdvergebenen Bestattungsleistungen ist gezwölftelt und beläuft sich per Juni auf 89,1 T€, die aperiodisch anfallenden Kosten betragen in diesem Zeitraum jedoch 103,6 T€ und übersteigen den Plan somit um 14,5 T€

- HFB:
Im HFB ist eine positive Plan/Ist-Abweichung zu verzeichnen in Höhe von 7,0 T€, hier sind insbesondere die Aufwendungen für die Unterhaltung von Maschinen und technischen Anlagen noch nicht in dem Maße angefallen, wie geplant, diese Aufwendungen werden im 2. Halbjahr nachgeholt.

- Abwasserwerk:
In der Sparte Abwasserwerk sind für bezogene Leistungen insgesamt 197,5 T€ weniger ausgegeben worden, als geplant:

Im Planwert sind Personalkostenerstattungen, Umlagezahlung an den Erftverband sowie die Unterhaltungsaufwendungen der Abwasseranlagen enthalten. Abzüglich der Mehrkosten durch die Umlage Erftverband (4,7 T€) liegt eine positive Plan/Ist-Abweichung von 202,2 T€ vor.

Davon entfallen 30 T€ auf die nicht angefallenen Aufwendungen für weiterberechnete Reparaturen (siehe auch korrespondierende Ertragsposition Erträge aus Nebengeschäften).

Eine weitere Abweichung i. H. v. 29,3 T€ ergibt sich aufgrund nicht ausgeführter Kanaldichtheitsprüfungen nach § 61a LWG im 1. Halbjahr 2013.

Die restlichen 142,9 T€ entfallen auf niedrigere Aufwendungen in den Bereichen Kanalreparatur inkl. Ingenieurleistungen für Kanalsanierung, Klärschlamm Entsorgung, Unterhaltung der Anlagen sowie nicht angefallene separate Arbeitsaufträge Abwasserkanal.

Für die Unterhaltung des Regenrückhaltebeckens Letzter Weg wurden 10 T€ für die Erneuerung der Schachtabdeckungen eingeplant, jedoch noch nicht ausgeführt.

Im 1. Halbjahr 2013 mussten erst 15 Schachtdeckel ausgetauscht werden (per Juni 2012: 25 Stck.), dies verringert die Kosten im Bereich Unterhaltung Abwasserkanal.

Die Aufwendungen für Klärschlamm Entsorgung (10,4 T€) liegen um 11,8 T€ unter dem Plan (22,3 T€). Die bezogenen Leistungen haben sich stark verringert, da die Abfuhr für einen Großkunden entfallen ist, welcher nach Anschluss an das Kanalnetz hierüber entsorgt. Diese Position wirkt sich entsprechend auf die Höhe der Klärschlammgebühren aus.

c) Personalaufwand:

Der Personalaufwand liegt per Juni 2013 um 1,64 % (=21,2 T€) unter Plan. Die Minderausgaben im HFB in Höhe von 11,9 T€ gleichen sich aus mit Mehrausgaben im Bereich Baubetrieb in Höhe von 11,9 T€. Die Abweichung resultiert aus der geänderten Darstellung im Bereich „Erneuerbare Energien“: ein Teil der hier geplanten Kosten wird jetzt in den neuen Sparten gezeigt.

d) Abschreibungen:

Per Juni 2013 wurde die geplante AfA in Höhe von 1.609,2 T€ um 15,5 T€ überschritten. Diese Überschreitung resultiert aus dem Betriebsteil Baubetrieb.

Da das Anlagevermögen des Abwasserwerks noch nicht in das Buchhaltungssystem des Stadtbetrieb Bornheim übernommen werden konnte, wird bei der Höhe der Abschreibungen von Ist = Plan ausgegangen. Aus diesem Grund ergibt sich derzeit aus dieser Position noch keine Abweichung.

e) Sonstige betriebliche Aufwendungen:

Per II. Quartal 2013 beläuft sich der Plan für die sonstigen betrieblichen Aufwendungen insgesamt (HFB + SBB + Abwasserwerk) auf 333,8 T€, dieser Ansatz wurde mit 296,7 T€ um 37,1 T€ = 11,12 % unterschritten.

Während im Abwasserwerk um 66,2 T€ niedrigere Kosten als geplant verbucht wurden (Plan gezwölfelt, Kosten fallen aperiodisch an) sind im Bereich des Baubetriebes höhere Kosten als geplant zu verzeichnen: wie bereits im 1. Quartalsabschluss berichtet, resultiert eine hohe Abweichung (per Juni 16,0 T€) aus der Kostenart „Unterhaltung Datenverarbeitungseinrichtungen“ und zwar aus den laufenden Kosten für das System „Mobi-dat“, das nun auch im Bereich der Spielplatzkontrollen eingesetzt wird. Dieses war zur Zeit der Planerstellung nicht bekannt.

Insgesamt ist anzumerken, dass die Kosten für die interne Infrastruktur (u.a. Gebäudereinigung +7,7 T€, Telefonkosten +7,3 T€, Kopierkosten +5,6 T€ und Bankgebühren +2,4 T€) über Plan liegen. Zum Jahresende wird ein Teil dieser Aufwendungen über die interne Leistungsverrechnung auf die Sparte „Wasser“ umgelegt.

f) Zinsen und ähnliche Erträge:

Geplant waren Zinseinnahmen per 1. Halbjahr 2013 in Höhe von 2,0 T€, tatsächlich konnten lediglich 0,1 T€ realisiert werden.

g) Zinsen und ähnliche Aufwendungen:

Die Aufwendungen für Zinsen liegen fast im Plan, sie sind um lediglich um 0,17 % (2,1 T€) niedriger.

- h) Steuern vom Einkommen und vom Ertrag:
Die um 0,3 T€ niedrigeren Ausgaben in dieser Position stehen in Verbindung mit den ebenfalls niedrigeren Zinserträgen, s. Position f).
- i) Sonstige Steuern:
Den per Juni 2013 geplanten Steuern (es handelt sich in voller Höhe um KFZ-Steuer) in Höhe von 4,8 T€ stehen Aufwendungen in Höhe von 5,6 T€ gegenüber, somit ergibt sich aus dieser Position eine negative Plan/Ist-Abweichung in Höhe von 0,8 T€).

Fazit / Aussichten für das Gesamtjahr 2013:

In der Gesamtbetrachtung der Kosten der Sparten SBB, HFB und Abwasserwerk kann davon ausgegangen werden, dass das voraussichtlichen Jahresergebnisses 2013 erreicht werden kann. Fraglich ist jedoch, ob die negative Erlösabweichung – insbesondere im HFB - bis Ende Dezember 2013 ausgeglichen werden kann.

Anlagen zum Sachverhalt

GuV per 06/2013

Stadtbetrieb Bornheim Gesamt SBB

- Plan / Ist- Vergleich per Juni 2013 in EURO -

| Abschluss per Q II / 2013 | Plan per Juni 2013 | Ergebnis per Juni 2013 | Abweichung per Juni 2013 | % |
|--|--------------------|------------------------|--------------------------|----------------|
| * Erlöse aus Eintrittsgeldern HFB | -501.186 | -455.547 | 45.639 | 9,11% |
| * Erstattung für Defizit HFB | 0 | 0 | 0 | #DIV/0! |
| * Friedhofsgebühren | -125.520 | -126.523 | -1.003 | -0,80% |
| * Schmutzwassergebühren | -3.220.050 | -3.239.328 | -19.278 | -0,60% |
| * Niederschlagswassergebühren | -2.138.350 | -2.171.423 | -33.073 | -1,55% |
| * Klärschlammgebühren | -22.100 | 0 | 22.100 | 100,00% |
| * Erstattung von Gemeinden | -1.254.116 | -1.267.891 | -13.775 | -1,10% |
| * andere sonstige Umsatzerlöse | -7.164 | -184 | 6.980 | 97,43% |
| ** Umsatzerlöse | -7.268.486 | -7.260.897 | 7.589 | 0,10% |
| * Auflösung Ertragszuschüsse | -296.400 | 0 | 296.400 | 100,00% |
| * Erträge aus Nebengeschäften (weiterber. Rep.) | -30.000 | 0 | 30.000 | 100,00% |
| * Mieten und Pachten | -23.538 | -17.303 | 6.235 | 26,49% |
| * Erstattung vom so. öff. Bereich | -16.110 | -22.308 | -6.198 | -38,47% |
| * andere betriebliche Erträge | -49.320 | -28.295 | 21.025 | 42,63% |
| ** Sonstige betriebliche Erträge | -415.368 | -67.906 | 347.462 | 83,65% |
| *** Umsatzerlöse und Erträge | -7.683.854 | -7.328.803 | 355.051 | 4,62% |
| * RHB-Stoffe / bezogene Waren | 483.319 | 551.555 | 68.236 | 14,12% |
| * bezogene Leistungen | 3.555.964 | 3.500.199 | -55.765 | -1,57% |
| ** Materialaufwand: | 4.039.283 | 4.051.754 | 12.471 | 0,31% |
| * Löhne und Gehälter | 1.016.230 | 996.973 | -19.257 | -1,89% |
| * soziale Abgaben / Altersversorgung | 275.658 | 273.743 | -1.915 | -0,69% |
| ** Personalaufwand: | 1.291.888 | 1.270.716 | -21.172 | -1,64% |
| * Afa immat. Vermögen / Sachanlagen | 1.609.218 | 1.624.685 | 15.467 | 0,96% |
| * Afa Umlaufvermögen | 0 | 0 | 0 | 0,00% |
| ** Abschreibungen: | 1.609.218 | 1.624.685 | 15.467 | 0,96% |
| * sonstige betriebliche Aufwendungen | 333.846 | 296.730 | -37.116 | -11,12% |
| *** Betriebsaufwand | 7.274.235 | 7.243.886 | -30.349 | -0,42% |
| * Erträge aus Beteiligungen | 0 | 0 | 0 | 0,00% |
| * Erträge aus anderen Wertpapieren | 0 | 0 | 0 | 0,00% |
| * Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge | -2.002 | -77 | 1.925 | -96,14% |
| * Afa auf Finanzanlagen | 0 | 0 | 0 | 0,00% |
| * Zinsen und ähnliche Aufwendungen | 1.228.792 | 1.226.657 | -2.135 | -0,17% |
| **** Ergebnis aus gewöhnl. Geschäftstätigkeit | 817.171 | 1.141.662 | 324.491 | 39,71% |
| * außerordentliche Erträge | 0 | 0 | 0 | 0,00% |
| * außerordentliche Aufwendungen | 0 | 0 | 0 | 0,00% |
| ** Außerordentliche Ergebnis | 0 | 0 | 0 | 0,00% |
| * Steuern vom Einkommen und vom Ertrag | 276 | 20 | -256 | -92,62% |
| * sonstige Steuern | 4.800 | 5.629 | 829 | 17,27% |
| ***** ERGEBNIS per Juni 2013 | 822.247 | 1.147.312 | 325.065 | 39,53% |

Stadtbetrieb Bornheim hier: Hallen- und Freizeitbad

- Plan / Ist- Vergleich per Juni 2013 in EURO -

| Abschluss per Q II / 2013 | Plan per Juni 2013 | Ergebnis per Juni 2013 | Abweichung per Juni 2013 | % |
|--|-----------------------|---------------------------|--------------------------------|---------------|
| * Erlöse aus Eintrittsgeldern HFB | -501.186 | -455.547 | 45.639 | 9,11% |
| * Erstattung für Defizit HFB | | | 0 | 0,00% |
| * Friedhofsgebühren | | | 0 | 0,00% |
| * Schmutzwassergebühren | | | 0 | 0,00% |
| * Niederschlagswassergebühren | | | 0 | 0,00% |
| * Klärschlammgebühren | | | 0 | 0,00% |
| * Erstattung von Gemeinden | | | 0 | 0,00% |
| * andere sonstige Umsatzerlöse | -7.164 | 0 | 7.164 | 100,00% |
| ** Umsatzerlöse | -508.350 | -455.547 | 52.803 | 10,39% |
| * Auflösung Ertragszuschüsse | | | 0 | 0,00% |
| * Erträge aus Nebengeschäften (weiterber. Rep.) | | | 0 | 0,00% |
| * Mieten und Pachten | -13.788 | -6.493 | 7.295 | 52,91% |
| * Erstattung vom so. öff. Bereich | | | 0 | 0,00% |
| * andere betriebliche Erträge | 0 | 0 | 0 | 0,00% |
| ** Sonstige betriebliche Erträge | -13.788 | -6.493 | 7.295 | 52,91% |
| *** Umsatzerlöse und Erträge | -522.138 | -462.041 | 60.097 | 11,51% |
| * RHB-Stoffe / bezogene Waren | 314.283 | 334.917 | 20.634 | 6,57% |
| * bezogene Leistungen | 31.516 | 24.514 | -7.002 | -22,22% |
| ** Materialaufwand: | 345.799 | 359.431 | 13.632 | 3,94% |
| * Löhne und Gehälter | 252.474 | 247.210 | -5.264 | -2,08% |
| * soziale Abgaben / Altersversorgung | 71.358 | 64.742 | -6.616 | -9,27% |
| ** Personalaufwand: | 323.832 | 311.952 | -11.880 | -3,67% |
| * Afa immat. Vermögen / Sachanlagen | 17.946 | 20.100 | 2.154 | 12,00% |
| * Afa Umlaufvermögen | | | 0 | 0,00% |
| ** Abschreibungen: | 17.946 | 20.100 | 2.154 | 12,00% |
| * sonstige betriebliche Aufwendungen | 54.109 | 54.902 | 793 | 1,47% |
| *** Betriebsaufwand | 741.686 | 746.385 | 4.699 | 0,63% |
| * Erträge aus Beteiligungen | | | 0 | 0,00% |
| * Erträge aus anderen Wertpapieren | | | 0 | 0,00% |
| * Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge | | | 0 | 0,00% |
| * Afa auf Finanzanlagen | | | 0 | 0,00% |
| * Zinsen und ähnliche Aufwendungen | | | 0 | 0,00% |
| **** Ergebnis aus gewöhnl. Geschäftstätigkeit | 219.548 | 284.345 | 64.797 | 29,51% |
| * außerordentliche Erträge | | | 0 | 0,00% |
| * außerordentliche Aufwendungen | | | 0 | 0,00% |
| ** Außerordentliche Ergebnis | 0 | 0 | 0 | 0,00% |
| * Steuern vom Einkommen und vom Ertrag | | | 0 | 0,00% |
| * sonstige Steuern | | | 0 | 0,00% |
| ***** ERGEBNIS per Juni 2013 | 219.548 | 284.345 | 64.797 | 29,51% |

Stadtbetrieb Bornheim hier: Betriebsteil Baubetrieb / Friedhof

- Plan / Ist- Vergleich per Juni 2013 in EURO -

| Abschluss per Q II / 2013 | Plan per Juni 2013 | Ergebnis per Juni 2013 | Abweichung per Juni 2013 | % |
|--|-----------------------|---------------------------|--------------------------------|---------------|
| * Erlöse aus Eintrittsgeldern HFB | | | 0 | 0,00% |
| * Erstattung für Defizit HFB | | | 0 | 0,00% |
| * Friedhofsgebühren (inkl. Ehrengräber etc.) | -125.520 | -126.523 | -1.003 | -0,80% |
| * Schmutzwassergebühren | | | 0 | #DIV/0! |
| * Niederschlagswassergebühren | | | 0 | #DIV/0! |
| * Klärschlammgebühren | | | 0 | #DIV/0! |
| * Erstattung von Gemeinden | -1.254.116 | -1.267.891 | -13.775 | -1,10% |
| * andere sonstige Umsatzerlöse | 0 | -184 | -184 | -100,00% |
| ** Umsatzerlöse | -1.379.636 | -1.394.598 | -14.962 | -1,08% |
| * Auflösung Ertragszuschüsse | | | 0 | #DIV/0! |
| * Erträge aus Nebengeschäften (weiterber. Rep.) | | | 0 | #DIV/0! |
| * Mieten und Pachten | -9.750 | -10.810 | -1.060 | -10,87% |
| * Erstattung vom so. öff. Bereich | -16.110 | -22.308 | -6.198 | -38,47% |
| * andere betriebliche Erträge | -16.480 | -7.000 | 9.480 | 57,52% |
| ** Sonstige betriebliche Erträge | -42.340 | -40.118 | 2.222 | 5,25% |
| *** Umsatzerlöse und Erträge | -1.421.976 | -1.434.716 | -12.740 | -0,90% |
| * RHB-Stoffe / bezogene Waren | 142.686 | 178.235 | 35.549 | 24,91% |
| * bezogene Leistungen | 420.149 | 568.885 | 148.736 | 35,40% |
| ** Materialaufwand: | 562.835 | 747.120 | 184.285 | 32,74% |
| * Löhne und Gehälter | 745.018 | 747.663 | 2.645 | 0,35% |
| * soziale Abgaben / Altersversorgung | 199.128 | 208.418 | 9.290 | 4,67% |
| ** Personalaufwand: | 944.146 | 956.081 | 11.935 | 1,26% |
| * Afa immat. Vermögen / Sachanlagen | 164.712 | 177.997 | 13.285 | 8,07% |
| * Afa Umlaufvermögen | | | 0 | 0,00% |
| ** Abschreibungen: | 164.712 | 177.997 | 13.285 | 8,07% |
| * sonstige betriebliche Aufwendungen | 136.415 | 164.882 | 28.467 | 20,87% |
| *** Betriebsaufwand | 1.808.108 | 2.046.080 | 237.972 | 13,16% |
| * Erträge aus Beteiligungen | | | 0 | 0,00% |
| * Erträge aus anderen Wertpapieren | | | 0 | 0,00% |
| * Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge | -1.000 | -77 | 923 | 92,28% |
| * Afa auf Finanzanlagen | | | 0 | 0,00% |
| * Zinsen und ähnliche Aufwendungen | 5.050 | 2.915 | -2.135 | -42,28% |
| **** Ergebnis aus gewöhnl. Geschäftstätigkeit | 390.182 | 614.201 | 224.019 | 57,41% |
| * außerordentliche Erträge | | | 0 | 0,00% |
| * außerordentliche Aufwendungen | | | 0 | 0,00% |
| ** Außerordentliche Ergebnis | 0 | 0 | 0 | 0,00% |
| * Steuern vom Einkommen und vom Ertrag | 276 | 20 | -256 | -92,62% |
| * sonstige Steuern | 4.800 | 5.525 | 725 | 15,10% |
| ***** ERGEBNIS per Juni 2013 | 395.258 | 619.747 | 224.489 | 56,80% |

Stadtbetrieb Bornheim hier: Betriebsteil Photovoltaik

- Plan / Ist- Vergleich per Juni 2013 in EURO -

| Abschluss per Q II / 2013 | Plan per Juni 2013 | Ergebnis per Juni 2013 | Abweichung per Juni 2013 | % |
|--|-----------------------|---------------------------|--------------------------------|----------------|
| * Erlöse aus Eintrittsgeldern HFB | | | 0 | 0,00% |
| * Erstattung für Defizit HFB | | | 0 | 0,00% |
| * Friedhofsgebühren (inkl. Ehrengräber etc.) | | | 0 | 0,00% |
| * Schmutzwassergebühren | | | 0 | 0,00% |
| * Niederschlagswassergebühren | | | 0 | 0,00% |
| * Klärschlammgebühren | | | 0 | 0,00% |
| * Erstattung von Gemeinden | | | 0 | 0,00% |
| * andere sonstige Umsatzerlöse | | | 0 | 0,00% |
| ** Umsatzerlöse | 0 | 0 | 0 | 0,00% |
| * Auflösung Ertragszuschüsse | | | 0 | 0,00% |
| * Erträge aus Nebengeschäften (weiterber. Rep.) | | | 0 | 0,00% |
| * Mieten und Pachten | | | 0 | 0,00% |
| * Erstattung vom so. öff. Bereich | | | 0 | 0,00% |
| * andere betriebliche Erträge | -32.840 | -21.295 | 11.545 | 35,15% |
| ** Sonstige betriebliche Erträge | -32.840 | -21.295 | 11.545 | 35,15% |
| *** Umsatzerlöse und Erträge | -32.840 | -21.295 | 11.545 | 35,15% |
| * RHB-Stoffe / bezogene Waren | | | 0 | 0,00% |
| * bezogene Leistungen | | | 0 | 0,00% |
| ** Materialaufwand: | 0 | 0 | 0 | 100,00% |
| * Löhne und Gehälter | 18.738 | 2.100 | -16.638 | -88,79% |
| * soziale Abgaben / Altersversorgung | 5.172 | 583 | -4.589 | -88,72% |
| ** Personalaufwand: | 23.910 | 2.684 | -21.226 | -88,78% |
| * Afa immat. Vermögen / Sachanlagen | 17.910 | 17.938 | 28 | 0,16% |
| * Afa Umlaufvermögen | | | 0 | 0,00% |
| ** Abschreibungen: | 17.910 | 17.938 | 28 | 0,16% |
| * sonstige betriebliche Aufwendungen | 1.405 | 1.233 | -172 | -12,24% |
| *** Betriebsaufwand | 43.225 | 21.855 | -21.370 | -49,44% |
| * Erträge aus Beteiligungen | | | 0 | 0,00% |
| * Erträge aus anderen Wertpapieren | | | 0 | 0,00% |
| * Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge | | | 0 | 0,00% |
| * Afa auf Finanzanlagen | | | 0 | 0,00% |
| * Zinsen und ähnliche Aufwendungen | 12.442 | 12.442 | 0 | 0,00% |
| **** Ergebnis aus gewöhnl. Geschäftstätigkeit | 22.827 | 13.002 | -9.825 | -43,04% |
| * außerordentliche Erträge | | | 0 | 0,00% |
| * außerordentliche Aufwendungen | | | 0 | 0,00% |
| ** Außerordentliche Ergebnis | 0 | 0 | 0 | 0,00% |
| * Steuern vom Einkommen und vom Ertrag | | | 0 | 0,00% |
| * sonstige Steuern | | | 0 | 0,00% |
| ***** ERGEBNIS per Juni 2013 | 22.827 | 13.002 | -9.825 | -43,04% |

Stadtbetrieb Bornheim hier: Aufwendungen für die Sparte Abwasser

- Plan / Ist- Vergleich per Juni 2013 in EURO -

| Abschluss per Q II / 2013 | Plan per Juni 2013 | Ergebnis per Juni 2013 | Abweichung per Juni 2013 | % |
|--|-----------------------|---------------------------|--------------------------------|----------------|
| * Erlöse aus Eintrittsgeldern HFB | | | 0 | 0,00% |
| * Erstattung für Defizit HFB | | | 0 | 0,00% |
| * Friedhofsgebühren (inkl. Ehrengräber etc.) | | | 0 | 0,00% |
| * Schmutzwassergebühren | -3.220.050 | -3.239.328 | -19.278 | -0,60% |
| * Niederschlagswassergebühren | -2.138.350 | -2.171.423 | -33.073 | -1,55% |
| * Klärschlammgebühren | -22.100 | 0 | 22.100 | 100,00% |
| * Erstattung von Gemeinden | | | 0 | 0,00% |
| * andere sonstige Umsatzerlöse | | | 0 | 0,00% |
| ** Umsatzerlöse | -5.380.500 | -5.410.751 | -30.251 | -0,56% |
| * Auflösung Ertragszuschüsse | -296.400 | 0 | 296.400 | 100,00% |
| * Erträge aus Nebengeschäften (weiterber. Rep.) | -30.000 | 0 | 30.000 | 100,00% |
| * Mieten und Pachten | | | 0 | 0,00% |
| * Erstattung vom so. öff. Bereich | | | 0 | 0,00% |
| * andere betriebliche Erträge | | | 0 | 0,00% |
| ** Sonstige betriebliche Erträge | -326.400 | 0 | 326.400 | 100,00% |
| *** Umsatzerlöse und Erträge | -5.706.900 | -5.410.751 | 296.149 | 5,19% |
| * RHB-Stoffe / bezogene Waren | 26.350 | 38.403 | 12.053 | 45,74% |
| * bezogene Leistungen | 3.104.299 | 2.906.800 | -197.499 | -6,36% |
| ** Materialaufwand: | 3.130.649 | 2.945.203 | -185.446 | -5,92% |
| * Löhne und Gehälter | | | 0 | 0,00% |
| * soziale Abgaben / Altersversorgung | | | 0 | 0,00% |
| ** Personalaufwand: | 0 | 0 | 0 | 0,00% |
| * Afa immat. Vermögen / Sachanlagen | 1.408.650 | 1.408.650 | 0 | 0,00% |
| * Afa Umlaufvermögen | | | 0 | 0,00% |
| ** Abschreibungen: | 1.408.650 | 1.408.650 | 0 | 0,00% |
| * sonstige betriebliche Aufwendungen | 141.917 | 75.713 | -66.204 | -46,65% |
| *** Betriebsaufwand | 4.681.216 | 4.429.566 | -251.650 | -5,38% |
| * Erträge aus Beteiligungen | | | 0 | 0,00% |
| * Erträge aus anderen Wertpapieren | | | 0 | 0,00% |
| * Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge | -1.002 | | 1.002 | 100,00% |
| * Afa auf Finanzanlagen | | | 0 | 0,00% |
| * Zinsen und ähnliche Aufwendungen | 1.211.300 | 1.211.300 | 0 | 0,00% |
| **** Ergebnis aus gewöhnl. Geschäftstätigkeit | 184.614 | 230.115 | 45.501 | 24,65% |
| * außerordentliche Erträge | | | 0 | 0,00% |
| * außerordentliche Aufwendungen | | | 0 | 0,00% |
| ** Außerordentliche Ergebnis | 0 | 0 | 0 | 0,00% |
| * Steuern vom Einkommen und vom Ertrag | | | 0 | 0,00% |
| * sonstige Steuern | | 104 | 104 | 100,00% |
| ***** ERGEBNIS per Juni 2013 | 184.614 | 230.219 | 45.605 | 24,70% |

Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-

01.10.2013

öffentlich

| | |
|-------------|--------------|
| Vorlage Nr. | 501/2013-SBB |
| Stand | 12.09.2013 |

Betreff Antrag der VRM Wirtz, Kuhl, Söllheim und Montenarh vom 11.09.2013 betr. Konzeptionelle Überlegungen für die Friedhöfe in Walberberg, Waldorf und in Bezug auf Erhaltung alter Grabdenkmäler

Beschlussentwurf

Der Verwaltungsrat beschließt, den Vorstand zu beauftragen, ein Konzept für die künftigen Belegungs- und Bestattungsangebote auf dem Friedhof Walberberg zu erstellen und zur nächsten Sitzung dem Verwaltungsrat vorzulegen.

Sachverhalt

Bereits Ende 2011 ist der StadtBetrieb dazu übergegangen, die grundsätzlich bestehende Wahlfreiheit bei der Auswahl von Wahlgrabstätten, bei Neubelegungen nur noch auf dem alten Teil des Friedhofes Walberberg, vornehmlich in bestehenden Grabreihen, zuzulassen, um entstandene Lücken zu schließen. Neben der großen Anzahl der verschiedenen Bestattungsarten auf den Friedhöfen in Bornheim, ist der StadtBetrieb dabei, eine weitere Bestattungsart, das sog. Urnengemeinschaftsfeld, einzuführen. Hier können auf einer gärtnerisch gestalteten Fläche eine bestimmte Anzahl von Urnen beigesetzt werden. Die einzelnen Grabstätten könnten mit einer Grabplatte kenntlich gemacht werden oder an zentraler Stelle würden Namensschilder an einer Gedenkstelle angebracht (ähnlich Trauerbuche Friedhof Brenig). Die Pflege der Anlage erfolgt durch den StadtBetrieb.

Derartige gestaltete Flächen eignen sich jedoch nicht für Sargbestattungen, da hier eine ebene Zufahrtsmöglichkeit des Friedhofsbaggers gegeben sein muss und der eigentliche Charakter einer solchen Anlage dadurch verloren geht. Gemeinschaftsgrabstätten für Sargbestattungen, deren einzelne Grablagen durch Steinplatten kenntlich gemacht sind, entsprechen im Grunde den bereits eingeführten pflegefreien Grabstätten für Säрге auf dem Friedhof Bornheim. Diese benötigen jedoch eine relativ große, zusammenhängende Fläche, wie sie typischerweise auf Erweiterungsflächen zu finden ist. So könnten beispielsweise auf der Erweiterungsfläche in Walberberg auch pflegefreie Sargbestattungen ermöglicht werden. Der Vorstand wird dem Verwaltungsrat zur nächsten Sitzung ein entsprechendes Konzept für den Friedhof Walberberg vorlegen.

Die Belegung in Walberberg seit 01.01.2012 stellt sich wie folgt dar:

- 3 Belegungen im alten Teil am Hexenturm
- 7 Belegungen im alten Teil an der Kirche
- 22 Belegungen im alten Teil unterhalb des Ehrenfriedhofes

- 22 Belegungen auf dem neuen Teil, davon
 - 12 Urnenbestattungen in das Urnenwahlgrabfeld,
 - 3 Urnenbestattungen in bestehende Wahlgrabstätten,
 - 1 Urnenreihengrab,
 - 2 Sargbestattungen in Reihengrabstätten,
 - 4 Sargbestattungen in bestehende Wahlgrabstätten.

Sämtliche Neubelegungen (außer Urnen- und Reihengrabstätten) fanden seither im alten Teil statt.

Bei der Übertragung aller Friedhofsflächen im Jahre 2009 von der Stadt Bornheim auf den StadtBetrieb Bornheim hat der StadtBetrieb bereits perspektivisch nicht mehr benötigte Erweiterungsflächen von der Übertragung ausgeschlossen. So auch die ehemalige Erweiterungsfläche des Friedhofs Waldorf. Diese befindet sich nach wie vor im Eigentum der Stadt Bornheim.

Wie der Vorstand bereits in der letzten Sitzung des Verwaltungsrates darlegte, werden bereits heute, wie z.B. auf dem Friedhof Bornheim, alte künstlerisch gestaltete Grabmäler auf frei werdenden Grabstätten nicht geräumt sondern durch den StadtBetrieb erhalten.

Anlagen zum Sachverhalt

Antrag



**An den
Vorsitzenden des
Verwaltungsrates des
Stadtbetriebes Bornheim**

Hans Dieter Wirtz
Margaretenstr. 16
53332 Bornheim
Tel: 02227/81359 – 0170/8019859
hansdieterwirtz@t-online.de

10.09.2013

Konzeptionelle Überlegungen für die Friedhöfe in Walberberg, Waldorf und in Bezug auf die Erhaltung alter Grabdenkmäler

Sehr geehrter Herr Bürgermeister

ich bitte nachfolgenden Antrag für die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Verwaltungsrates zu berücksichtigen:

Antrag:

1. Der Vorstand des Stadtbetriebes wird gebeten, darzulegen welche konzeptionellen Überlegungen für den Friedhof in Walberberg seit den Gesprächen im Herbst 2012 angestellt wurden?
2. Der Vorstand der Stadtbetriebe wird beauftragt zusammen mit der Kirchengemeinde ein Konzept für die künftige Belegung/Bestattungsangebote auf dem Friedhofs in Walberberg zu erstellen, Dabei wird gebeten darzustellen, wie viele Neubestattungen im Zeitraum seit 2012 auf dem Friedhof (alt) und auf dem neuen Friedhofsteil (städtisch Fläche) erfolgt sind? Besteht Wahlfreiheit bei der Flächenauswahl? Gibt es Möglichkeiten Neubestattungen auf einen bestimmten Teil des Friedhofs zu beschränken? Besteht die Möglichkeit zur Umnutzung der perspektivisch nicht erforderlichen Erweiterungsflächen?
3. Der Vorstand wird gebeten zu prüfen, ob und welche Erweiterungsflächen beim Waldorfer Friedhof perspektivisch benötigt werden und ob sie ggfl. nach entsprechenden Verhandlungen rückübereignet werden können?
4. Es wird gebeten zu prüfen unter welchen Bedingungen es möglich ist, alte Grabdenkmäler zu erhalten?

Begründung:

Walberberg

Aufgrund der Diskussion in den Verwaltungsratssitzungen im Sommer und Herbst 2012 zur Errichtung von Kolumbarien (481/2012-SBB und 475/2012-SBB) auf den Friedhöfen im Stadtgebiet hat es im Herbst 2012 ein Gespräch mit der Kirchengemeinde Walberberg gegeben zu den Perspektiven des Walberberger

Friedhofes, der sich teilweise im Eigentum der Kirchengemeinde, teilweise im städtischen Eigentum befindet und insgesamt von den Stadtbetrieben (Pachtverhältnis Kirchengemeinde/Stadtbetrieb) bewirtschaftet wird. Wegen der ortsintegrierten und historischen Lage des Friedhofes ist die Anlage mit besonderer Sensibilität zu behandeln. Der Friedhof wird aktuell aber angesichts der veränderten Bestattungskultur geprägt durch viele nicht mehr belegte alte Wahlgrabstätten und immer größere Lücken zwischen den Gräbern, die nur sehr aufwändig vom Personal des SBB gepflegt werden können. Perspektivisch müsste man geplant mit Neubelegungen umgehen, um ggfls. auch neue Bestattungsformen zuzulassen. Dies war auch Thema des o.g. Gespräches. Im Gespräch mit Ortsvorsteher, Kirchenvorstand und dem Pfarrer war zum Beispiel von einem „gestalteten Begräbnisfeld“ die Rede. Hierzu könnten derzeit unbelegte Grabparzellen zu einer großen Grabstättenanlage zusammengelegt, gärtnerisch angelegt und gepflegt werden. Hier wären z.B. Urnenbeisetzungen oder auch Erdbestattungen möglich. Die Pflege übernehme der Friedhofsträger die Denkmalgestaltung wäre einheitlich zum Beispiel über beschriftete Platten. Ob und wie hier die Überlegungen fortgeschritten sind, wäre von Interesse, zumal hier auch eine Alternative zur Errichtung von Kolumbarien geschaffen werden könnte. Ggfls. ist es nunmehr notwendig, ein ganzheitliches Konzept für den Friedhof zu erstellen.

Waldorf

In Waldorf sind vor längerer Zeit von den umliegenden Grundstückseigner Parzellen angekauft werden, die ursprünglich als Friedhofserweiterungsflächen dienen sollten. Mit Blick auf die Veränderungen im Bereich der Bestattungen mit deutlicher Tendenz zur Urnenbeisetzung ist es fraglich, ob die seinerzeit angekauften Flächen tatsächlich benötigt werden. Es stellt sich daher die Frage, ob nicht eine Rückübertragung erfolgen kann.

Alte Grabdenkmäler

Auf den Friedhöfen im Stadtgebiet sind vereinzelt noch alte, erhaltenswerte Grabdenkmäler vorhanden. Bei Auslaufen von Nutzungsrechten verschwinden diese oft künstlerisch gestalteten Grabmäler. Angesichts der veränderten Bestattungskultur werden heutzutage oft weniger wertvolle bzw. bildhauerisch interessante und qualitätvolle Grabsteine gesetzt.

Es wäre zu überlegen, ob es Möglichkeiten gibt, das ein oder andere schützenswerte Grabdenkmal auf den Friedhöfen zu erhalten. Hier gibt es bereits andernorts gute Beispiele

Mit freundlichen Grüßen
gez.

Hans Dieter Wirtz

Sebastian Kuhl Michael Söllheim

Ewald Keils

Stefan Montenarh

Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-

01.10.2013

öffentlich

Vorlage Nr. 490/2013-SBB

Stand 13.09.2013

Betreff Energiegenossenschaft zum Betrieb von Windkraftanlagen**Beschlussentwurf**

Der Verwaltungsrat beauftragt den Vorstand, zur Bürgerbeteiligung am Windpark Bornheim die Gründung einer eigenen Bornheimer Energiegenossenschaft eG nach den im Sachverhalt dargestellten Rahmenbedingungen so weit wie möglich und bis zur evtl. Gründung einer Stadtwerke GmbH vorzubereiten.

Sachverhalt

Die Realisierung des Windparks Bornheim nimmt langsam Gestalt an. Nach Inkrafttreten des neuen Flächennutzungsplans im Mai 2011 hat der Investor Enercon verschiedene Gutachten in Auftrag gegeben und mit den Grundstückseigentümern privatrechtliche Vorverträge geschlossen. Mit Unterstützung der Verwaltung fanden zudem Vorabstimmungen mit Behörden statt. Der derzeitige Fahrplan sieht vor, bis September den immissionsschutzrechtlichen Antrag beim Rhein-Sieg-Kreis einzureichen. Zum Jahresende könnte dann die Genehmigung vorliegen und in 2014 gebaut werden.

Rat und Verwaltung hatten es von Anfang an befürwortet, die Bürgerinnen und Bürger an dem Windpark-Projekt zu beteiligen. Hierfür hat der Bürgermeister dem Rat in seiner Sitzung am 26.09.2013 (Vorlage Nr. 423/2013-SUA) vorgeschlagen, eine eigene Energiegenossenschaft zu gründen (Bornheimer Energiegenossenschaft, Genossenschaft zur Erzeugung regenerativer Energien Bornheim eG). Die eingetragene Genossenschaft ist die wirtschaftlichste Form der Beteiligung mit schlanker Verwaltung (Vorstand, Aufsichtsrat, Mitgliederversammlung i.d.R. ehrenamtlich tätig), gleichmäßigem Stimmrecht (eine Stimme pro Mitglied unabhängig von der Zahl der Anteile) und begrenzter Haftung (in der Regel in Höhe der Anteile). Über die Verwendung der Erlöse entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Energiegenossenschaft ist bundesweit das derzeit favorisierte Modell der Bürgerbeteiligung bei Projekten zur regenerativen Energieerzeugung.

Mit dem Investor besteht Einvernehmen, bis zu zwei Windenergieanlagen als Bürgerwindräder realisieren zu können. Pro Windrad ist mit einer Gesamtinvestition von 3,5 Millionen € zu rechnen, von denen voraussichtlich 50% als Eigenkapital aufgebracht werden müssen. Um das Eigenkapital aufzubringen, könnte z. B. die Höhe eines Genossenschafts-Anteils auf 1.000 € und die Anteile pro Mitglied auf maximal 100 Stück festgelegt werden. Damit ermöglichte man grundsätzlich allen Interessenten, sich finanziell an den Bürgerwindrädern zu beteiligen, vermeidet aber eine zu große Mitgliederzahl, die die Steuerung der Genossenschaft schwierig gestalten könnte (auch so wäre rechnerisch eine Zahl von 350 bis 3.500 Mitgliedern möglich, wobei letzteres in einer jährlichen Genossenschaftsversammlung kaum noch zu vertretbaren Kosten händelbar wäre).

Falls regionale Investoren Interesse bekunden, sich verbindlich mit Anteilen von mehr als 100.000 € an der Genossenschaft zu beteiligen, wäre die Beschränkung auf 100 Anteile pro Mitglied zu überdenken. Alternativ könnte für jede Windenergieanlage eine eigene Genossenschaft mit unterschiedlichen Bedingungen gegründet werden.

Es ist nicht gesichert, dass sich das Kapital allein aus der Bornheimer Bürgerschaft und lokalen Unternehmen aufbringen lässt. Es könnte daher eröffnet werden, auch Bürger, Kommu-

nen, Stadtwerke oder Banken aus der Nachbarschaft Mitgliedschaften in der Energiegenossenschaft anzubieten. Entsprechende Interessensbekundungen aus der Region liegen bereits vor. Da Ziel und Hintergrund der Unterstützung des Projekts aber die regionale Erzeugung erneuerbarer Energie ist, und sich die Genossenschaftsmitglieder mit „ihrem“ Projekt identifizieren können sollen, sollte die Möglichkeit der Mitgliedschaft auf die Region beschränkt sein. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet im Normalfall laut Satzung der Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung.

Weiterhin hat der Bürgermeister dem Rat vorgeschlagen, den Stadtbetrieb Bornheim wegen der möglichen Synergieeffekte mit der Vorbereitung des Genossenschaftsprojektes zu beauftragen. Nach der Gründung einer Stadtwerke GmbH wird das Projekt in dieser GmbH fortgeführt werden. Ob der Stadtbetrieb Bornheim AöR selbst oder eine „Stadtwerke GmbH“ Mitglied in der Genossenschaft werden kann oder will, ist dort zu prüfen, zu entscheiden und ggf. mit der Kommunalaufsicht abzustimmen. Die Mitgliedschaft wäre auch hier Voraussetzung zur Übernahme von Steuerungsfunktionen in der Genossenschaft. Die Entscheidung hierüber bleibt aber, wie auch bei der Stadt Bornheim, letztlich der Mitgliederversammlung der Genossenschaft vorbehalten.

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 26.09.2013 entsprechend beschlossen, die Vorarbeiten zur Gründung einer Energiegenossenschaft stehen im Kontext zur satzungsmäßigen Aufgabe „Produktion und Vertrieb von Energie aus regenerativen Quellen“ des Stadtbetrieb Bornheim.

Ob und inwieweit der SBB sich später als Mitglied an dieser Energiegenossenschaft beteiligt, wäre zu einem späteren Zeitpunkt nach Abstimmung mit dem Rat der Stadt Bornheim und der Kommunalaufsicht zu erörtern und ggfs. zu beschließen.

Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-

01.10.2013

öffentlich

Vorlage Nr. 503/2013-SBB

Stand 12.09.2013

Betreff Optimierung des Winterdienst**Beschlussentwurf**

Der Verwaltungsrat beschließt, den Vorstand zu beauftragen, mit der Stadt Bornheim Verhandlungen über die Bereitstellung von zusätzlichen Mitteln in Höhe von 11.000 €/Saison für den Einsatz eines zusätzlichen, dritten Fahrzeuges im Winterdienst der Stadt Bornheim, zu führen.

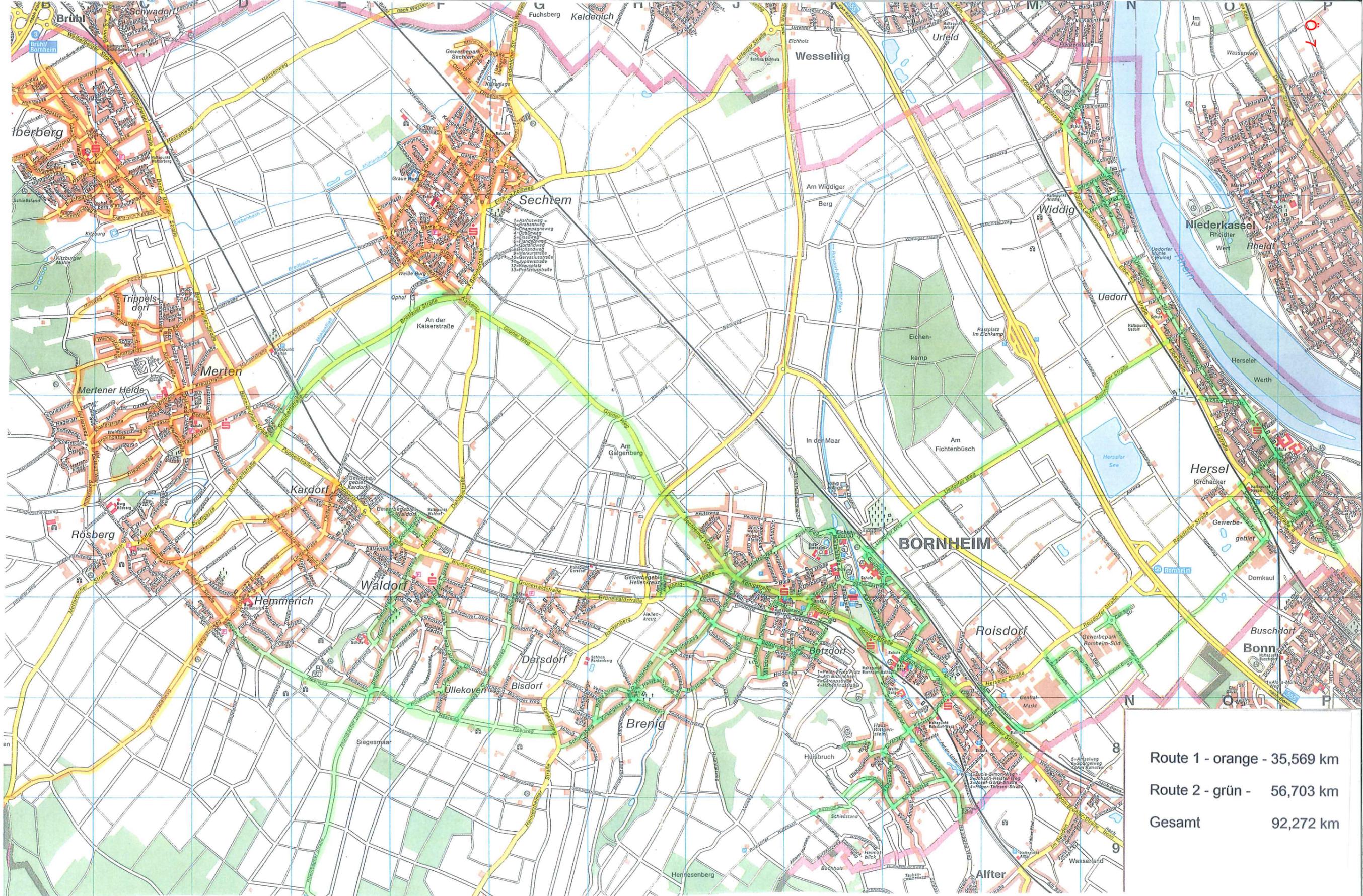
Sachverhalt

Der Winterdienst auf den Straßen der Stadt Bornheim unterteilt sich in Priorität 1 und Priorität 2 Straßen. Generell gehören gefährliche und verkehrsbedeutende Straßen zur Priorität 1. Straßen der Priorität 2 werden dann geräumt/gestreut, wenn alle Straßen der Priorität 1 verkehrssicher sind.

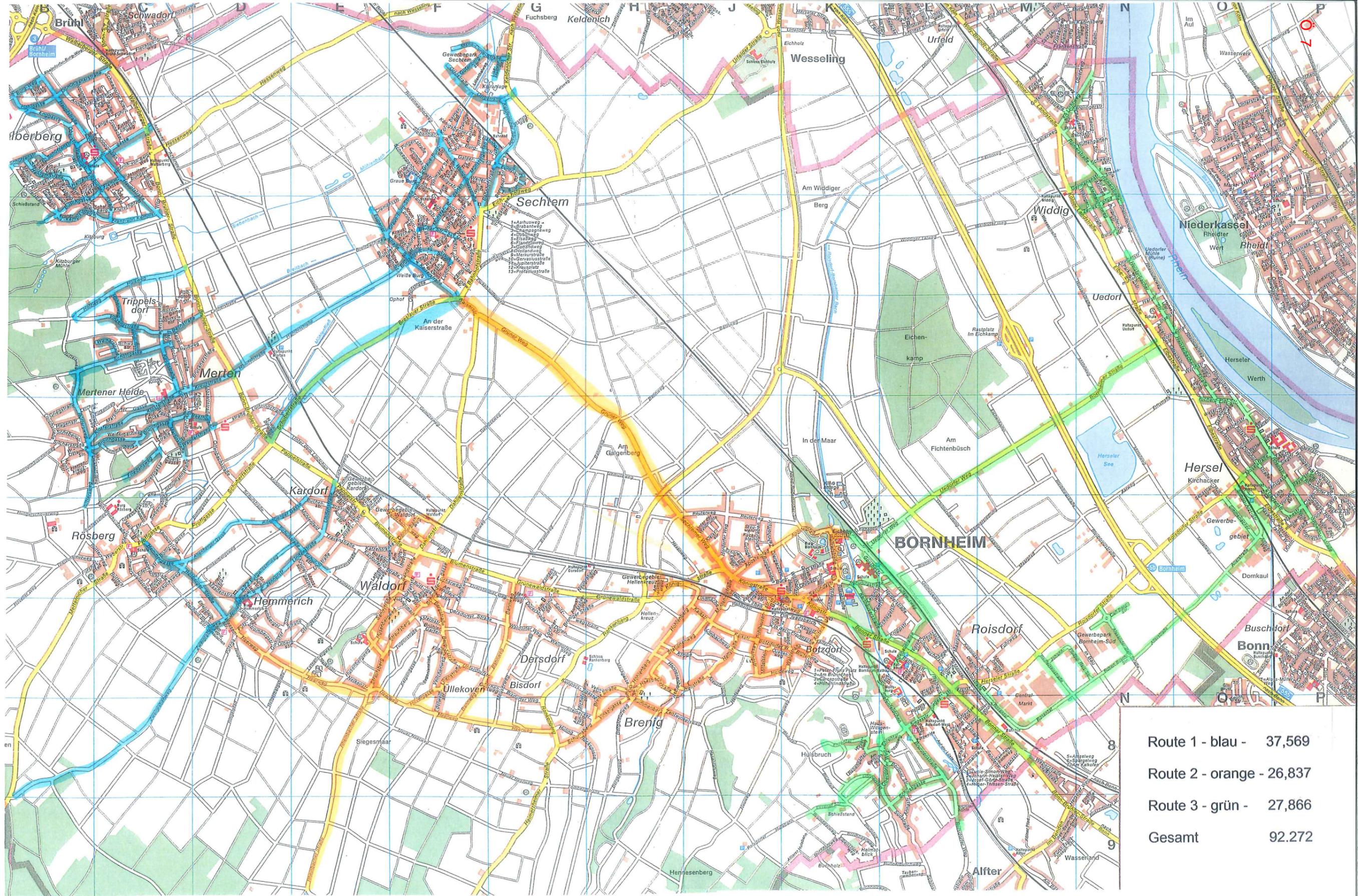
Derzeit werden 2 Streu-/Räumfahrzeuge durch das vom SBB beauftragte Fremdunternehmen für den Winterdienst auf den Straßen der Priorität 1 eingesetzt. Die Straßen der Priorität 1 sind in zwei Touren aufgeteilt. Ein Streufahrzeug benötigt für eine Tour ca. 4 Stunden. Dadurch kann der Zeitabstand zwischen der ersten und einer evtl. erforderlichen zweiten Räumung/Bestreuung einer Straße bis zu 4 Stunden dauern. Hiermit genügt der SBB den gesetzlichen Anforderungen, im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit und unter Berücksichtigung der jeweiligen Wetterbedingungen, die Verkehrssicherheit auf den Straßen herzustellen bzw. zu erhalten.

Der Einsatz eines weiteren Fahrzeuges wird die v. g. Tourzeiten deutlich reduzieren. Dies würde zu einer für die Verkehrsteilnehmer spürbaren Verbesserung der Verkehrsverhältnisse unter winterlichen Straßenbedingungen führen. Wie in der Sitzung des Verwaltungsrates am 11.04.2013 angekündigt, hat der SBB ein Angebot über den Einsatz eines dritten Fahrzeuges eingeholt. Gemäß dem nun vorliegenden Angebots betragen die Bereitstellungskosten für den Einsatz eines dritten Fahrzeuges lediglich 11.000€ (netto) pro Saison. Derzeit werden durch das Fremdunternehmen für zwei Fahrzeuge Bereitstellungskosten in Höhe von 37.500 € (netto) pro Saison in Rechnung gestellt.

Auf eine Anfrage, inwieweit durch Landwirte ein zusätzlicher Fahrzeugeinsatz zum Streuen übernommen und gewährleistet werden kann ist kein Angebot abgegeben worden.



| | |
|------------------|-----------|
| Route 1 - orange | 35,569 km |
| Route 2 - grün | 56,703 km |
| Gesamt | 92,272 km |



| | |
|--------------------|--------|
| Route 1 - blau - | 37,569 |
| Route 2 - orange - | 26,837 |
| Route 3 - grün - | 27,866 |
| Gesamt | 92.272 |

Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-

01.10.2013

öffentlich

Vorlage Nr. 491/2013-SBB

Stand 11.09.2013

Betreff Bericht über den Sachstand Erneuerbare Energien**Beschlussentwurf**

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Sachverhalt**1. Nutzungsmöglichkeit der ehemaligen Mülldeponie zwischen Roisdorf und Hersel als Freiflächen Photovoltaikanlage**

Am 05.09.2013 wurde erneut bei Bonnorange nachgefragt, ob es neue Erkenntnisse zur Nutzungsmöglichkeit der ehemaligen Mülldeponie zwischen Roisdorf und Hersel gibt. Sobald eine Antwort vorliegt, wird diese dem Verwaltungsrat mitgeteilt.

2. Photovoltaikanlage auf der Förderschule in Bornheim

Die Anlage ist mit einer Leistung von 81,35 kWp am 26.07.2013 ans Netz gegangen. Über eine eingebaute Fernüberwachung können künftig die aktuellen Leistungswerte der Anlage im Internet eingesehen werden.

3. Photovoltaikanlage auf dem HallenFreizeitBad

Die Prüfung durch eine externe Firma ist abgeschlossen und kommt zu dem Ergebnis, dass eine vorherige komplette Sanierung der Dachabdichtung (Bitumen-Schweißbahn) unerlässlich ist. Hierbei sollte auch die Dämmung mit Dampfsperre erneuert werden. Falls dies nicht erfolgt, kann eine einwandfreie Funktion der alten Dampfsperre nicht gewährleistet werden. Die Unterkonstruktion der PV-Anlage muss mechanisch in der Dachverschalung befestigt werden. Hierzu sind Durchdringungen des gesamten Dachaufbaus notwendig. Mit der vorhandenen alten Dampfsperre ist eine schlüssige Abdichtung der Bohrungen nicht zu gewährleisten. Weiterhin ist zu bedenken, dass bei mechanischer Bearbeitung der Schalung vorhandene Rückstandsbildungen an der Unterseite durch die offenen Lamellen in den Innenraum gelangen.

Eine Unterbrechung des Badebetriebs ist demzufolge unvermeidbar, ganz abgesehen vom anschließenden umfangreichen Reinigungsaufwand.

Fazit: Die durch die geschilderten notwendigen Maßnahmen entstehenden Zusatzkosten lassen einen wirtschaftlichen Betrieb einer PV-Anlage nicht zu.

4. Photovoltaikanlage auf dem Verwaltungsgebäude des Baubetriebshofes

Ein Interessent hat die Dachflächen des Verwaltungsgebäudes des Baubetriebshofes gemietet und dort eine Photovoltaikanlage mit einer Leistung von 16,5 kWp errichtet. Diese wird voraussichtlich am 13.09.2013 ans Netz gehen.

5. Photovoltaikanlage auf der Fahrzeughalle des Baubetriebshofes

Nach Prüfung der Dachflächen, hat sich der Interessent auf Grund der Besonderheit der Dachkonstruktion (weiche Dachhaut) ebenso wie vorherige Investoren dagegen entschieden, auf dem Dach eine Photovoltaikanlage zu errichten.

Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-

01.10.2013

öffentlich

Vorlage Nr. 499/2013-SBB

Stand 11.09.2013

Betreff Bericht über den Betriebsteil Friedhof**Beschlussentwurf**

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Sachverhalt**Kolumbarien**

Der SBB hat sich in den vergangenen Wochen mit den jeweiligen Ortsvorstehern und Kirchengemeinden in Verbindung gesetzt, um die jeweiligen Standorte auf den Friedhöfen Kardorf und Sechtem abzusprechen. Der SBB hat sich dazu entschlossen, auf beiden Friedhöfen von den bisher an einem Ort konzentrierten Urnenwänden mit bis zu 48 Kammern abzuweichen und alternativ an verschiedenen Stellen der Friedhöfe einzelne Stelen oder Stelen in kleinen Gruppen mit bis zu 12 Kammern zu errichten.

Auf dem Friedhof Hersel wird in Kürze auf dem bereits vorhandenen Fundament die bestehende Anlage typengleich erweitert.

Sanierung Friedhofsmauer Merten alt

Es gestaltet sich zurzeit ausgesprochen schwierig, eine Firma zu finden, die sich bereit erklärt, eine Sanierung der Mauer vorzunehmen. Meist springen die Firmen nach der ersten Ortsbesichtigung ab, da die Arbeiten in diesen ausgesprochen sensiblen Bereichen sehr zeitaufwändig und technisch höchst anspruchsvoll sind. Zudem wären teilweise von den Firmen vorgeschlagene Arbeiten durch naheliegende Grabstätten gar nicht oder nur nach vorher durchzuführenden Umbettungen möglich. Dies vor dem Hintergrund, dass aufgrund der bekannten Platzproblematik auf dem Friedhof Merten alt nahezu keine Ausweichgrabstätten zur Verfügung stehen.

Der SBB hat jedoch gemeinsam mit dem beauftragten Ingenieurbüro inzwischen eine Firma gefunden, die noch in diesem Jahr zumindest damit beginnt, die dringendsten Arbeiten zur Sicherung der Mauer durchzuführen.

Heiligenhäuschen Friedhof Bornheim

Am 22.05.2013 meldete sich telefonisch eine Dame aus Bornheim bei der Friedhofsverwaltung. Sie erklärte, dass sie nunmehr seit 68 Jahren das unter Denkmalschutz stehende Heiligenhäuschen auf dem Friedhof Bornheim pflegt. Sie sagte, dass sie aufgrund ihres Alters (78) nun nicht mehr dazu in der Lage sei und ob nicht ab sofort der SBB für die Pflege sorgen könnte. Dies wurde ihr zugesagt.

Bei einer daraufhin folgenden Ortsbesichtigung wurde festgestellt, dass das Heiligenhäuschen renovierungsbedürftig ist, insbesondere das auf einer Holztafel aufgebrachte



Gemälde.

In Zusammenarbeit mit der hiesigen Denkmalschutzbehörde wurden für die Renovierung der Außen- und Innenteile des Gebäudes geeignete Materialien festgelegt. Inzwischen wurden durch die Maler des SBB Risse in Mauerwerk und Putz und diverse Schadstellen ausgebessert und mit einem neuen Anstrich versehen. Vor einer evtl. Restaurierung des Gemäldes, muss dieses noch von einer Fachfirma begutachtet werden und ein entsprechender Kostenvoranschlag erstellt werden.

Nach Abschluss der Renovierungsarbeiten plant der SBB sich im Rahmen eines Pressetermins bei der Dame, die bereits in ihrer Kindheit im Alter von 10 Jahren damit begonnen hatte, das Heiligenhäuschen unentgeltlich zu pflegen, zu bedanken.

Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-

01.10.2013

öffentlich

| | |
|-------------|--------------|
| Vorlage Nr. | 492/2013-SBB |
| Stand | 11.09.2013 |

Betreff Bericht über den Betriebsteil HallenFreizeitBad**Beschlussentwurf**

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Sachverhalt

1.

2. Veranstaltungen, Aktionen und Projekte

- **Bornheim-Tag 2013:** Nachdem bislang kein zusätzliches Programm angeboten wurde, fand dieses Jahr erstmalig am Bornheim-Tag von 14.00 bis 18.00 Uhr eine Pool-Party statt. Der Anteil von BornheimerInnen lag bei etwa einem Drittel von insgesamt rund 3.000 Besuchern. Aufgrund der positiven Resonanz soll in den Folgejahren mit ähnlichen Events am Bornheim-Tag ein zusätzlicher Anreiz geboten werden.
- **Freibadsaison 2013:** Infolge der insgesamt guten Witterung konnte gegenüber den Vorjahren bis Juli ein Besucherzuwachs verzeichnet werden. Durch die wechselhafte Witterung im August konnte dieser Zuwachs jedoch nicht weiter ausgebaut werden (Details siehe unter 3. Besuchsentwicklung). Trotz personeller Engpässe gelang es während der gesamten Saison, den Betrieb für die BesucherInnen aufrecht zu erhalten.
- **Ferienanimation:** Wie in den Vorjahren konnte dank finanzieller Unterstützung durch die Regionalgas Euskirchen an den letzten 3 Wochenenden der Sommerferien wieder eine Ferienanimation für Kinder und Jugendliche angeboten werden.
- **Schwimmpassaktion:** Im Monat Juli wurden 773 Nutzungen von Schwimmpässen, im August 1.784 Nutzungen und im September noch 92 Nutzungen registriert. Mit insgesamt 2.649 Nutzungen gegenüber 2.360 Nutzungen im Jahr 2012 konnte eine Steigerung von rund 11 % erreicht werden.
- **Aqua-Kurse:** Die neue Trainerin für die Aqua-Cycling Kurse konnte nach den Sommerferien starten. Die angestrebte Unterteilung der Kurse in verschiedene Intensitätsstufen wird derzeit von der neuen Trainerin im neuen Kurs abgefragt, anhand des Bedarfs vorbereitet und könnte dann im Folgekurs umgesetzt werden.
- **Saunasommer:** Die Resonanz auf diese neue Aktion war insgesamt sehr positiv. Insgesamt wurde der Bonus bis Ende August bereits rund 70-mal eingelöst. Die Einlösung ist noch bis 31.12.2013 möglich. Insgesamt wurden rund 800 Bonuskarten ausgegeben.
- **Klangwelle 2013:** Das HFB sponsert die diesjährige Klangwelle durch eine Zahlung und mit je 3 Gutscheinen für die tägliche Verlosung vom 27.09. bis 06.10.2013. Im Gegenzug erhält der SBB dafür u.a. VIP-Stehplatzkarten, die zum Teil am 01.09.2013 unter den Inhabern von Jahres- oder Saisonkarten sowie am 08. und 15.09.2013 unter den zahlenden Erwachsenen verlost wurden.

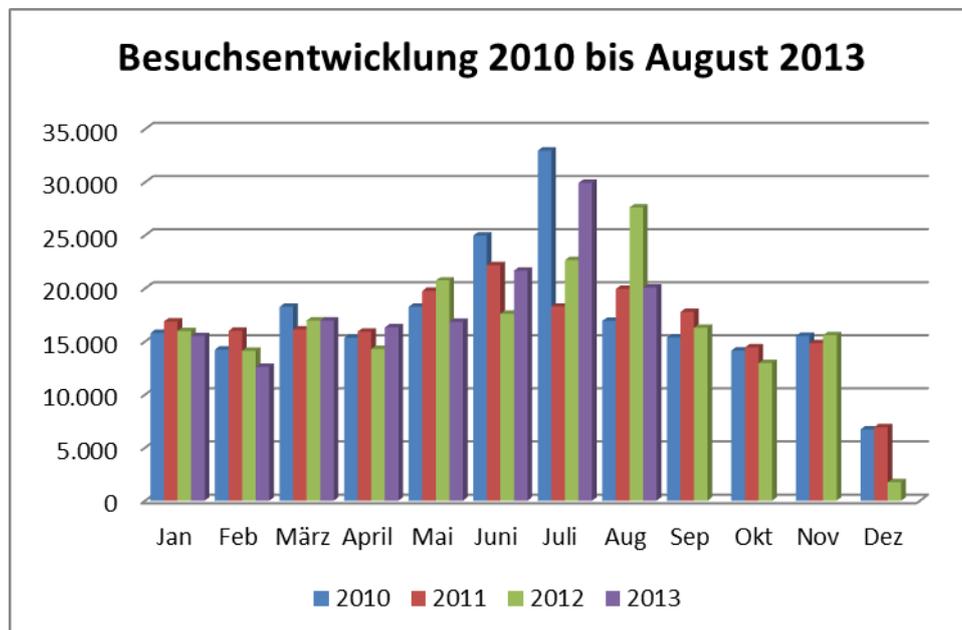
- **Fitnessstudio „Actic“:** Die Umbauarbeiten konnten Mitte August beginnen. Wegen der Bauarbeiten wurde das Massageangebot in eines der kleinen Ruhehäuser im Saunabereich verlagert.
- **Sauna-XXL:** Während der Freibadsaison hat Sauna-XXL Sommerpause. Die restlichen Termine:
 - 12.10.2013 Sommernachtstraum
 - 09.11.2013 Lichtermeer
 - 07.12.2013 Eiszeit

3. Technik:

- **Umrüstung Schriftzug Eingang:** Teile der Beleuchtung des Schriftzuges über dem Eingang des HFB sind defekt. Nach Rücksprache mit verschiedenen Elektrofirmen wurde nun entschieden, die gesamte Anlage auf LED Technik umzurüsten.

4. **Besuchsentwicklung:** Bis Ende August 2013 liegen die Zahlen auf gleichem Niveau wie im Vorjahreszeitraum. Die Schwimmtarife gingen im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um 6,9 %, die Kombitarife um 9,5 % zurück. Durch die Nutzungen der Schimm-passaktion wird dieser Rückgang insgesamt wieder kompensiert. Der Anteil der Jahreskartennutzungen an den Gesamtbesuchen (inkl. Schulen, Vereine, etc.) betrug in 2012 3,1 % und lag bis August 2013 bei 3,3%.

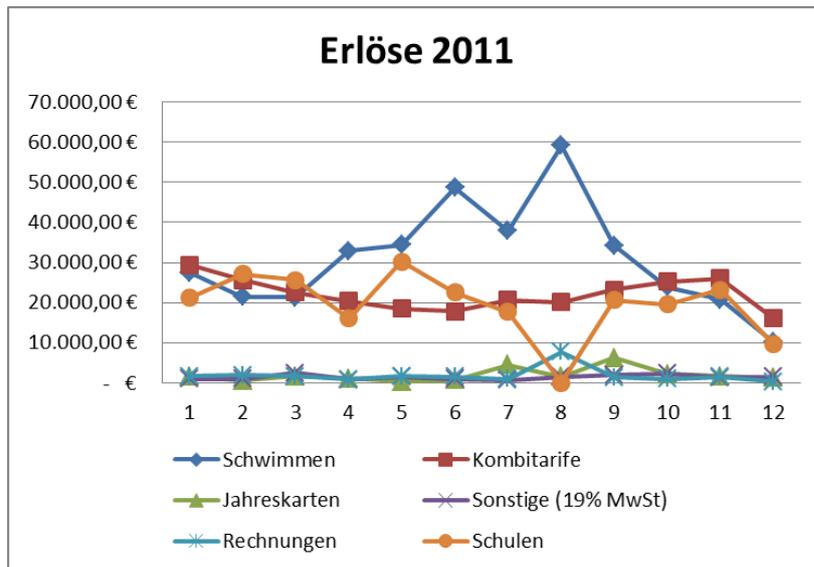
Die nachfolgende Grafik zeigt die Besuchsentwicklung von 2010 bis August 2013 im Monatsvergleich:

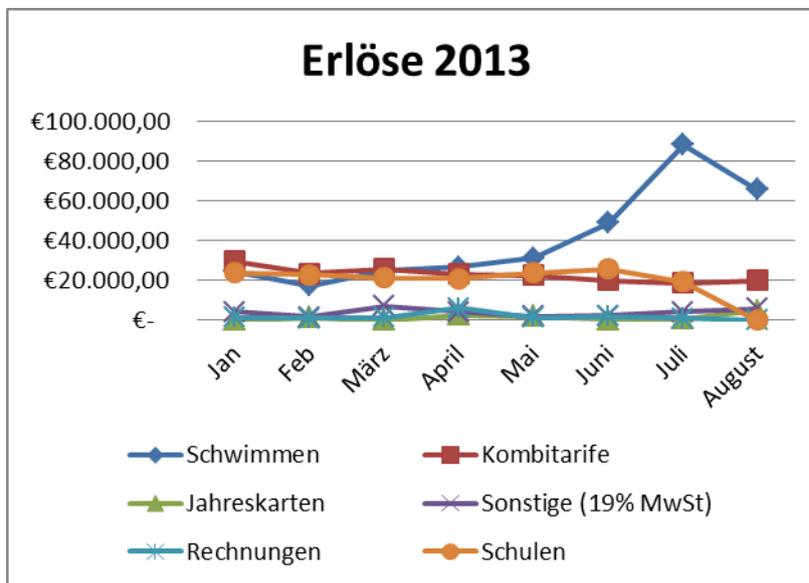
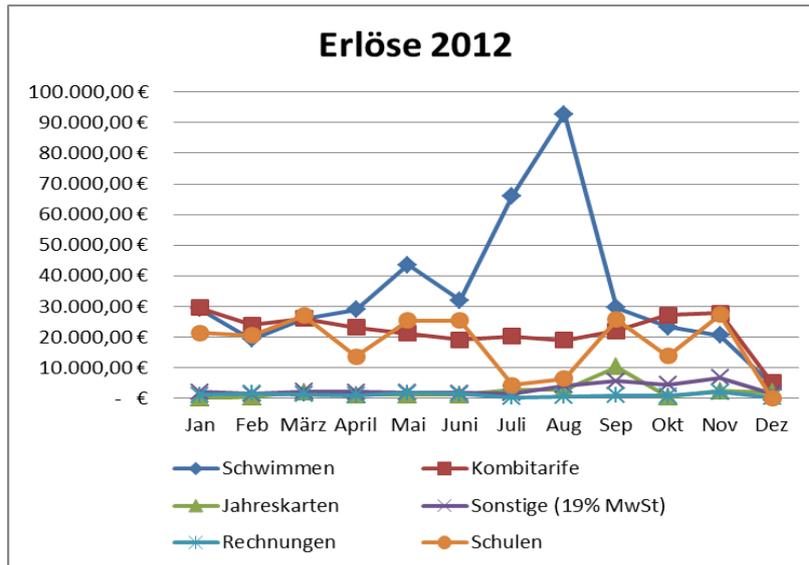


Die monatlichen Besuchszahlen von 2010 bis August 2013 und die prozentuale Veränderung zum Vorjahresmonat sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

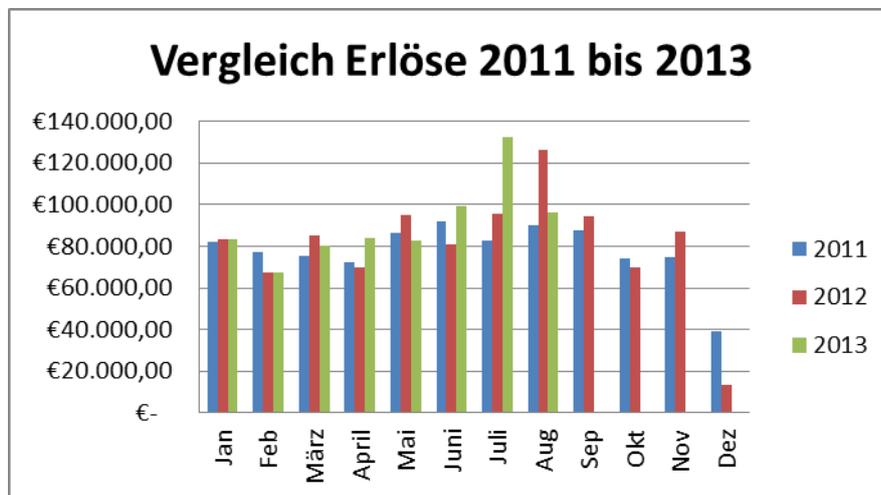
| Monat | 2010 Gesamt | Differenz % | 2011 Gesamt | Differenz % | 2012 Gesamt | Differenz % | 2013 Gesamt |
|--------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|
| Januar | 15.783 | 7,0% | 16.884 | -5,4% | 15.978 | -3,0% | 15.501 |
| Februar | 14.233 | 12,4% | 15.991 | -11,8% | 14.111 | -10,8% | 12.593 |
| März | 18.246 | -11,7% | 16.107 | 5,4% | 16.973 | 0,0% | 16.967 |
| April | 15.324 | 3,9% | 15.919 | -10,3% | 14.274 | 14,3% | 16.316 |
| Mai | 18.252 | 8,2% | 19.748 | 5,0% | 20.737 | -18,8% | 16.841 |
| Juni | 24.950 | -11,1% | 22.174 | -20,7% | 17.590 | 23,1% | 21.657 |
| Juli | 32.959 | -44,6% | 18.270 | 24,0% | 22.646 | 32,1% | 29.916 |
| August | 16.923 | 17,8% | 19.935 | 38,5% | 27.609 | -27,3% | 20.072 |
| September | 15.359 | 15,7% | 17.765 | -8,3% | 16.282 | | |
| Oktober | 14.140 | 2,0% | 14.427 | -10,2% | 12.953 | | |
| November | 15.520 | -4,5% | 14.815 | 5,1% | 15.575 | | |
| Dezember | 6.711 | 3,1% | 6.918 | -75,0% | 1.728 | | |
| Summe | 208.400 | -4,5% | 198.953 | -1,3% | 196.455 | 0,0% | 149.862 |

Die Entwicklung der monatlichen Erlöse von Januar bis Dezember 2011 und 2012 sowie Januar bis August 2013 in den Bereichen Schwimmen, Kombitarife, Jahreskarten, Rechnungen und Schulen, die jeweils mit 7 % MwSt. und Sonstige Erlöse, die mit 19 % MwSt. versteuert werden (z.B. Solarium, Getränkeautomat), ist in den folgenden Grafiken zusammengestellt:





Die nachfolgende Grafik zeigt den monatlichen Vergleich der Gesamterlöse von 2010 bis August 2013:



Die folgenden Tabellen zeigen die monatlichen Besuchszahlen der Sparten Erwachsene, Jugendliche und Familientarife von 2010 bis August 2013 für die Tarifgruppen Schwimmen und Kombitarife:

| Monat | 2010 | | 2011 | | 2012 | | 2013 |
|--------------|----------------|--------------|----------------|-------------|----------------|--------------|---------------|
| | Schwimmen | Differenz | Schwimmen | Differenz | Schwimmen | Differenz | Schwimmen |
| Jan | 6.076 | 27,0% | 7.719 | 8,6% | 8.386 | -21,7% | 6.570 |
| Feb | 5.846 | 3,9% | 6.073 | -7,5% | 5.620 | -17,4% | 4.644 |
| März | 7.824 | -23,1% | 6.014 | 20,6% | 7.252 | 23,1% | 8.929 |
| April | 7.775 | 18,6% | 9.221 | -11,7% | 8.140 | -11,9% | 7.172 |
| Mai | 9.547 | 0,2% | 9.567 | 22,7% | 11.737 | -28,0% | 8.448 |
| Juni | 15.849 | -13,1% | 13.780 | -35,7% | 8.861 | 42,3% | 12.606 |
| Juli | 26.915 | -61,0% | 10.493 | 75,4% | 18.409 | 15,0% | 21.162 |
| Aug | 11.969 | 31,1% | 15.686 | 49,2% | 23.407 | -32,0% | 15.910 |
| Sep | 4.918 | 90,1% | 9.349 | -21,4% | 7.349 | | |
| Okt | 6.736 | 0,2% | 6.749 | 1,6% | 6.856 | | |
| Nov | 5.134 | 14,6% | 5.881 | -3,9% | 5.653 | | |
| Dez | 2.092 | 37,5% | 2.876 | -58,3% | 1.200 | | |
| Summe | 110.681 | -6,6% | 103.408 | 9,2% | 112.870 | -6,9% | 85.441 |

| Monat | 2010 | | 2011 | | 2012 | | 2013 |
|--------------|---------------|---------------|---------------|--------------|---------------|--------------|---------------|
| | Kombi | Differenz | Kombi | Differenz | Kombi | Differenz | Kombi |
| Jan | 3.474 | -27,7% | 2.510 | 2,7% | 2.577 | -9,5% | 2.332 |
| Feb | 2.757 | -20,5% | 2.191 | -5,0% | 2.081 | -11,2% | 1.848 |
| März | 3.276 | -40,0% | 1.965 | 17,7% | 2.313 | -10,9% | 2.060 |
| April | 2.548 | -32,0% | 1.733 | 16,9% | 2.026 | -8,4% | 1.856 |
| Mai | 2.453 | -34,5% | 1.606 | 16,1% | 1.864 | -4,9% | 1.772 |
| Juni | 1.765 | -15,4% | 1.493 | 12,5% | 1.679 | -5,2% | 1.592 |
| Juli | 1.556 | 15,1% | 1.791 | -1,2% | 1.769 | -18,9% | 1.435 |
| Aug | 2.326 | -23,7% | 1.774 | -4,0% | 1.703 | -6,5% | 1.593 |
| Sep | 1.840 | 10,1% | 2.025 | -10,2% | 1.819 | | |
| Okt | 2.100 | 4,8% | 2.201 | -3,0% | 2.135 | | |
| Nov | 2.031 | 12,6% | 2.287 | -3,9% | 2.198 | | |
| Dez | 1.138 | 24,1% | 1.412 | -71,7% | 400 | | |
| Summe | 27.264 | -15,7% | 22.988 | -1,8% | 22.564 | -9,5% | 14.488 |

Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-

01.10.2013

öffentlich

Vorlage Nr. 493/2013-SBB

Stand 18.09.2013

Betreff Bericht über den Betriebsteil Baubetrieb**Beschlussentwurf**

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstandes zur Kenntnis.

Sachverhalt**Personelle Veränderungen**

Für die Planung, Überwachung und Kontrolle der Grünflächenunterhaltung, werden beim SBB zwei Grünflächenmeister eingesetzt. Durch die dauerhafte Erkrankung einer der beiden Grünflächenmeister erfolgte eine Nachbesetzung der Stelle zum 01.05.2013.

Zum 01.11.2013 verlässt nun auch der zweite Grünflächenmeister auf eigenen Wunsch den SBB. Diese Stelle konnte ebenfalls kurzfristig nachbesetzt werden. Bereits ab 01.10.2013 wird der neue Gärtnermeister seinen Dienst im SBB antreten.

Erneuerung der Heizungsanlage und Einbau eines BHKW

Die Anlage wurde am 22.08.2013 in Betrieb genommen.

Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-

01.10.2013

öffentlich

Vorlage Nr.

Ergänzung

493/2013-SBB

Stand

02.10.2013

Betreff Bericht über den Betriebsteil Baubetrieb**Beschlussentwurf**

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstandes zur Kenntnis.

Sachverhalt**Straßenbeleuchtung**

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 20.09.2012 (Vorlage 394-2012-9) beschlossen, dass die Aufgaben der Instandhaltung, der Erneuerung und des Betriebes der Straßenbeleuchtung zum 01.01.2013 an den SBB übertragen werden.

Der zwischen der Stadt Bornheim und der RWE AG bestehende Vertrag wurde dementsprechend auf den SBB übertragen. Im Rahmen dieser Übertragung wurde der Vertrag bis 31.12.2014 zunächst verlängert, um eine entsprechende öffentliche Ausschreibung der Leistungen vorbereiten zu können.

Darüber hinaus wurde der Bürgermeister in der Sitzung am 20.09.2012 vom Rat beauftragt, das Aufgabenpaket „Planung, Herstellung, Erweiterung und Änderung“, mittelfristig ebenfalls an den SBB zu übertragen. Hierzu soll dem Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften noch mitgeteilt werden, welche Kosten durch eine Beleuchtungsfachplanung entstehen und welche Maßnahmen eingeleitet werden müssen, um eine reibungslose Übertragung des Aufgabenpaketes an den SBB zu realisieren. Ferner soll der Ausschuss darüber informiert werden, wie die Signalgebung für die Rundsteuergeräte ebenfalls in die Handlungshoheit des SBB gelangen kann.

Seitens der Stadt wurde am 12.09.2013 ein Gesprächstermin unter Beteiligung der Rechtsabteilung angeregt, um die Realisierbarkeit der Übertragung der Planung, Herstellung, Erweiterung und Änderung der Straßenbeleuchtung an den SBB zu prüfen. Bis zu diesem Termin, der voraussichtlich bis Ende Oktober stattfinden wird, wird auch geklärt, wie die Übertragung der Signalgebung auf den SBB erfolgen kann. Das RWE hat zwischenzeitlich bereits mitgeteilt, dass das Eigentum der bestehenden Rundsteuerempfänger bei der Stadt Bornheim liegt.

Falls eine Übertragung des Aufgabenpakets „Planung, Herstellung, Erweiterung und Änderung sowie Signalgebung“ an den SBB erfolgt, wird dies der für das Jahr 2014 durchzuführenden öffentlichen Ausschreibung über die Aufgaben der „Instandhaltung, der Erneuerung und des Betriebes der Straßenbeleuchtung“ hinzugefügt und ab 01.01.2015 insgesamt vergeben, sofern eine noch durchzuführende Wirtschaftlichkeitsberechnung ergibt, dass die Leistungen durch einen Fremdunternehmer günstiger zu erbringen sind. Die Planungskosten werden derzeit mit einer Kostennote von 10 Prozent des Auftragswertes pauschal geregelt.

Der vom SBB beim Projektträger Jülich, Berlin, eingereichte Förderantrag zur Umrüstung der 190 noch vorhandenen HQL-Leuchten in Leuchten mit LED Technik wurde zwischenzeitlich positiv beschieden. Dem SBB liegt ein Zuwendungsbescheid vor, der eine Zuwendung in Höhe von 17.651 € vorsieht. Dies entspricht 20% der zuwendungsfähigen Ausgaben i.H.v. 80.255 €. Bis 31.08.2014 werden die Leuchten von der RWE AG umgerüstet.

Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-

01.10.2013

öffentlich

Vorlage Nr. 495/2013-SBB

Stand 12.09.2013

Betreff Bericht über den Betriebsteil Abwasserwerk und Sachstand Dichtheitsprüfung sowie Überflutungssituation Bach und Kanal**Beschlussentwurf**

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstandes zur Kenntnis.

Sachverhalt**Baumaßnahmen:**

Auf Grundlage des aktuellen Bauplanes des Stadtbetriebes Bornheim – Abwasserwerk – wurden folgende Kanalbaumaßnahmen im zweiten Halbjahr 2013 durchgeführt bzw. sind noch in der Ausführung:

Kanalerneuerung**Bornheim**

- Umbachweg (4 Haltungen oberhalb Kalkstraße), Kalkstraße (eine Haltung unterhalb Umbachweg) Mühlenstraße (eine Haltung unterhalb Kalkstraße): Diese Baumaßnahmen wurden in der 36. KW baulich fertiggestellt. Die VOB-Abnahme sowie die Schlussabrechnung folgen noch.

Merten

- Bonn-Brühler-Straße (Lannerstraße bis Brucknerstraße), Brucknerstraße (5 Haltungen ab Bonn-Brühler-Straße), Straußweg (Brucknerstraße bis Kapellenstraße): Diese Baumaßnahmen werden derzeit durchgeführt. Die Bonn-Brühler-Straße sowie die Brucknerstraße sind bis auf eine Querverbindung in der Bonn-Brühler-Straße baulich abgeschlossen. Diese noch durchzuführende Querverbindung wird in Abstimmung mit der Stadt Bornheim FB 9 nach Fertigstellung der Kanalerneuerung Straußweg durchgeführt.

Roisdorf

- Friedrichstraße (im Zuge Straßenausbau): Bei dieser Baumaßnahme wurden die Kanalbauarbeiten in der Friedrichstraße komplett abgeschlossen. Sämtliche Anschlussleitungen wurden erneuert bzw. umgeklemmt. Der Straßenausbau erfolgt derzeit im II. BA der Friedrichstraße ab Neußer Straße in Richtung Siegesstraße bis zum Ausbauende. Sobald die Straßenausbauarbeiten im II. BA fertiggestellt worden sind – voraussichtlich Ende Oktober 2013-, erfolgt in Abstimmung mit der Stadt Bornheim, FB 9 die Abrechnung der Tiefbauarbeiten sowie die gemeinsame VOB-Abnahme der Kanal- und Straßenbauarbeiten.

Kanalbauwerke/-stauräume**Hersel**

- Bayerstraße Neubau Abwasserpumpwerk und Rückbau vorhandenes Regenrückhaltebecken und vorhandenes Abwasserpumpwerk: Die Umschlussarbeiten vom vorhandenen Abwasserpumpwerk auf das neue Abwasserpumpwerk sowie die Ab-

brucharbeiten des Regenrückhaltebeckens sind abgeschlossen. Nach erfolgter Abnahme und evtl. erforderlicher Mängelbeseitigung kann das Gelände für die Erschließung an die Stadt Bornheim übergeben werden.

Bornheim

- Uedorfer Weg / Goethestraße, Neubau einer Regenwasserbehandlungsanlage in Bornheim: Die Regenwasserbeseitigung der öffentlichen Straßen „Uedorfer Weg“ und Teile der Goethestraße erfolgt über einen Regenwasserkanal mit Einleitung in den Bornheimer Bach. Eigentümer dieser Regenwasserkanalisation ist die Stadt Bornheim als Straßenbaulastträger. Die vorhandene Einleitungsstelle befindet sich im Bereich der Europaschule und des Sportplatzes.

Im Zuge der Planung zur Erweiterung der Europaschule in Bornheim durch den Landschaftsverband Rheinland stellte das Abwasserwerk fest, dass zu dieser Regenwasserbeseitigung keine Einleitungserlaubnis des Rhein-Sieg-Kreises zur Einleitung des Regenwassers in den Bornheimer Bach vorliegt.

Das Einzugsgebiet des Straßenentwässerungskanal liegt in der Wasserschutzzone III B des Wasserwerkes Urfeld.

Der Uedorfer Weg hat eine Verkehrsbelastung von größer als 2000 KFZ / Tag und wird deshalb gemäß den „Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren“ als stark verschmutzt eingestuft. Demnach ist das anfallende Niederschlagswasser vor Einleitung in den Bornheimer Bach zu behandeln. Einen Antrag auf Einleitungserlaubnis sowie einen Antrag zum Bau und Betrieb einer Regenwasserbehandlungsanlage wurde bereits durch den Rhein-Sieg-Kreis in Abstimmung mit dem Abwasserwerk positiv beschieden.

Nach Freigabe des Baufeldes im Bereich der neuen Sporthalle (Gerüst stand im Baustellenbereich des Kanalgrabens) konnten die Arbeiten Anfang September begonnen werden.

Datenfernüberwachung:

Mit Wirkung zum 01.07.2013 konnte der mit der Regionalgas Euskirchen abgeschlossene Dienstleistungsvertrag gekündigt werden, da die eigene Datenfernüberwachung bereits am 17.06.2013 in Betrieb genommen werden konnte.

Entstördienst:

Insgesamt wurden bis zum 10.09.2013 22 Störfälle im Bereich der Abwasserentsorgung und 227 Störfälle im Bereich der Wasserversorgung abgearbeitet.

Sachstand Dichtheitsprüfung

Wie berichtet wird gemäß § 61 Abs. 2 LWG die oberste Wasserbehörde (MKULNV NRW) ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Landtags eine Rechtsverordnung zu erlassen. In dieser Rechtsverordnung werden die Einzelheiten für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen zukünftig neu geregelt. Derzeit befindet sich der Entwurf der Rechtsverordnung immer noch in der Abstimmung.

Ganzheitliche Betrachtung der Überflutungssituation Bach + Kanal:

Am 26.07.2008 hat ein unerwartet starkes Regenereignis im Stadtgebiet Bornheim zu Überlastung des Kanalnetzes und Ausuferung von Gewässern geführt. Auch in den nachfolgenden Jahren wurden mehrere Extremereignisse mit teilweise schadenswirksamen Auswirkungen registriert.

Ausuferungen von Gewässern erzeugen im urbanen Raum besondere Schäden. In den städtischen Gebieten treten jedoch auch durch Überlastungen des Kanalnetzes Überflutungen auf. Diese beiden Fälle werden derzeit getrennt betrachtet. Lediglich der Rückstau aus den Gewässern in das Netz an den Übergabestellen wird detailliert betrachtet. Wenn Wasser aus Gewässern auf ein Kanalnetz trifft, wird dieses als voll und nicht abflusswirksam angenommen. Sowohl die Vorschriften als auch die zuständigen Stellen sind unterschiedlich.

Für die Beurteilung der Gewässer ist mit der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie der EU ein Vorgehen beschrieben. Es wird ein kleines, knapp zu Ausuferungen führendes Hochwasser, das 100-jährliche und ein Extremhochwasser berechnet und in seinen Auswirkungen in Bezug auf Ausuferungsflächen, Wassertiefen, Fließgeschwindigkeiten und potenziellen Schäden untersucht. Die Jährlichkeit eines Schutzes ist an keiner Stelle fixiert, doch für die 100-jährlichen Ausuferungsflächen resultieren aus den Wassergesetzen Restriktionen für zukünftige Nutzungsänderungen. Die Bemessungsansätze in Bereich der Kanalnetze ist durch die DIN EN 752 und die entsprechende DWA Richtlinie A118 fixiert.

Im Gewässerbereich wird der Austritt von Wasser Überschwemmungen genannt, im Kanal wird von Überflutungen gesprochen. Für Bürger mit Wasser im Keller, für nicht mehr nutzbare Unterführungen und für beschädigte Infrastruktur ist diese Differenzierung nicht von Belang. Die großflächige Überschwemmung von Wald oder landwirtschaftlichen Nutzflächen kann eher in Kauf genommen werden, sofern sie zeitlich befristet ist.

Um der getrennten Betrachtung entgegenzutreten, wurde eine gemeinschaftliche Betrachtung von Gewässern und Kanalnetz vereinbart, zu dem verschiedene Ingenieurbüros ein Angebot abgeben und gemeinsam die Ausarbeitung vornehmen. Daraus muss dann ein langfristiger Maßnahmenplan entwickelt werden, der zu Objektschutz und baulicher Vorsorge führen wird. Eine kombinierte Betrachtung wird auch für zukünftige Siedlungsentwicklungen eine Hilfe oder Begrenzungen darstellen. Die Ausweisung von Baugebieten in vom Modell erkannten Gefahrengebieten wird nur mit entsprechenden Schutzmaßnahmen sinnvoll sein.

Gartenwasserzähler:

Für die 905 Nutzer eines Gartenwasserzählers, die Ihren Zählerstand mitgeteilt haben, wurde eine entsprechende Erstattung veranlasst.

| | |
|---|------------|
| Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AöR- | 01.10.2013 |
|---|------------|

öffentlich

| | |
|-------------|--------------|
| Vorlage Nr. | 504/2013-SBB |
| Stand | 12.09.2013 |

Betreff Antrag der VRM Kuhl, Wirtz, Montenarh, Keils, Söllheim vom 05.09.2013 betr. Pflege von Straßenbegleitgrün und Grünanlagen

Beschlussentwurf

Der Verwaltungsrat beauftragt den Vorstand, gemeinsam mit der Stadt Bornheim ein Pflegekonzept zu erstellen, um die Pflege aller Grünflächen im Stadtgebiet zu optimieren, ggfls. auch durch Wegfall und/oder Umgestaltung dieser Flächen.

Sachverhalt

Der StadtBetrieb ist für die Pflege und Unterhaltung der städt. Grünflächen zuständig. Vereinbarungsgemäß gewährleistet der StadtBetrieb auf diesen Flächen die Verkehrssicherheit.

Der StadtBetrieb hat bereits im Jahre 2008 ein Pflegekonzept entwickelt, nachdem die Kolonnen in einem 4-wöchigen Turnus die Grünflächen in den jeweiligen Ortschaften abarbeiten. Zudem wurde ein Sonderpflegeplan aufgestellt, der neben Terminen wie Kirmes, Dorfeste usw. auch kirchliche Feiertage berücksichtigt, zu denen Sonderreinigungen durchgeführt werden. Darüber hinaus werden auch die Schulferien in die Planung mit einbezogen, um gezielt Pflegearbeiten in den Außenanlagen der Schulen durchzuführen. In der Wachstumsperiode sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Grünflächenkolonnen überlastet, so dass in diesem Zeitraum einzelne Leistungen fremdvergeben oder durch Überstunden abgearbeitet werden müssen.

Der StadtBetrieb hat auf seinem Betriebsgelände bereits im Jahr 2012 testweise damit begonnen, Grünflächen derart umzugestalten, dass deren Attraktivität bei stark reduzierten Pflegeaufkommen sogar gesteigert werden konnte. Die Kosten für die Umgestaltung amortisieren sich nach der Erfahrung des SBB bereits in den ersten beiden Folgejahren. Die Flächen können auf dem Gelände des SBB besichtigt werden.

Anlagen zum Sachverhalt

Antrag



**An den
Vorsitzenden des
Verwaltungsrates des
Stadtbetriebes Bornheim**

Hans Dieter Wirtz
Margaretenstr. 16
53332 Bornheim
Tel: 02227/81359 – 0170/8019859
hansdieterwirtz@t-online.de

05.09.2013

Pflege von Straßenbegleitgrün und Grünanlagen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister

ich bitte nachfolgenden Antrag für die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Verwaltungsrates zu berücksichtigen:

Antrag:

Der Vorstand des Stadtbetriebes wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten und die Thematik für die Diskussion im Stadtbetrieb aufzubereiten:

Wie ist die Grünflächenpflege organisiert? In welchen Zyklen werden öffentliche Grünanlagen und das Straßenbegleitgrün gepflegt?

Der Vorstand der Stadtbetriebe wird beauftragt zusammen mit der Stadt ein Konzept zu erstellen, die Pflege aller Grünflächen im Stadtgebiet zu optimieren, ggfls. auch durch Wegfall und Umgestaltung von solchen Flächen. Hiermit verbunden ist auch eine Darstellung der finanziellen Konsequenzen (für den städt. Haushalt).

Begründung:

In den vergangenen Wochen häufen sich die Klagen über den Pflegezustand von Straßenbegleitgrün, Beeten und öffentlichen Grünflächen im Stadtgebiet. Aus Merten (Fußweg am Friedhof), Roisdorf und Walberberg liegen Anfragen bei Verwaltungsratsmitgliedern hinsichtlich des Zustandes des öffentlichen Grüns vor.

Vor einigen Jahren, beim Start des Stadtbetriebes war signalisiert worden im Laufe der Jahre ein Konzept für die Grünpflege zu entwerfen, die einerseits die Kosten im Blick hat und andererseits den Pflegezustand verbessert. Hierzu war unter anderem auch der Wegfall von Flächen durch Pflasterung in die Überlegungen mit einbezogen worden. Aus Sicht der unterzeichnenden Verwaltungsratsmitglieder sollte überlegt werden, wie man konzeptionell mit der Thematik umgehen und das Arbeitsfeld optimieren kann und inwieweit hier dann auch weitergehende Entscheidungen des Rates bzw. der ratsgremine notwendig wären. *(Beigefügt: aktuelles Beispiel aus Walberberg, Schwadorfer Kreuz und Merten)*

Mit freundlichen Grüßen
gez.

Sebastian Kuhl
Ewald Keils

Hans Dieter Wirtz
Michael Söllheim

Stefan Montenarh



45/81





Schwadorfer Kreuz, Walberberg



Weg am Alten Friedhof in Merten

| | |
|---|------------|
| Betriebsausschuss | 01.10.2013 |
| Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AöR- | 01.10.2013 |

öffentlich

| | |
|-------------|------------|
| Vorlage Nr. | 422/2013-2 |
| Stand | 01.08.2013 |

Betreff Mitteilung betr. Abschluss eines Betriebsführungsvertrages für das Wasserwerk der Stadt Bornheim

Sachverhalt

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 6. Dezember 2012 auf Empfehlung des Betriebsausschusses auf der Grundlage der Vorlage Nr. 490/2012-1 beschlossen, bis zur verlässlichen Möglichkeit einer steuerneutralen Übertragung der Wasserversorgung an den Stadtbetrieb Bornheim AöR, die Betriebsführung für den Eigenbetrieb „Wasserwerk der Stadt Bornheim“ zum 01.01.2013 an den Stadtbetrieb Bornheim AöR zu übertragen. Er hat zugleich die Absicht bekräftigt, die Wasserversorgung der Stadt Bornheim nach Klärung der steuerrechtlichen Fragen in den Stadtbetrieb Bornheim zu integrieren.

Der Bürgermeister hat in Ausführung des Ratsbeschlusses die rechtlichen Grundlagen für eine Betriebsführung des Wasserwerkes der Stadt Bornheim durch den Stadtbetrieb Bornheim AöR erarbeitet. Der seinerzeit mit der Regionalgas Euskirchen GmbH & Co.KG geschlossene Betriebsführungsvertrag diente als Grundlage, musste jedoch in verschiedenen Punkten überarbeitet, konkretisiert und angepasst werden. Zur Sicherstellung der Vollständigkeit des Regelwerks und der Vereinbarkeit mit gesetzgeberischen und rechtsprechenden Vorgaben war die Beteiligung einer externen Beratung geboten. Die erforderlichen Abstimmungsgespräche konnten im ersten Halbjahr 2013 abgeschlossen und der Betriebsführungsvertrag von den Parteien unterzeichnet werden.

Der Vertrag ist der Vorlage als Anlage beigelegt.

Anlagen zum Sachverhalt

Betriebsführungsvertrag Wasserwerk der Stadt Bornheim

Betriebsführungsvertrag
Wasserwerk der Stadt Bornheim

zwischen

der Stadt Bornheim
- im folgenden Stadt genannt –
vertreten durch Bürgermeister Wolfgang Henseler

und

Stadtbetrieb Bornheim AöR
- im folgenden SBB genannt –
vertreten durch den Vorstand Ulrich Rehbann

50/81

Präambel

Die Stadt betreibt in Erfüllung ihrer Pflicht zur Wasserversorgung eine öffentliche Einrichtung. Sie ist Eigentümer sämtlicher im Stadtgebiet befindlicher Wasserversorgungsanlagen. Nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen überträgt die Stadt die technische und kaufmännische Betriebsführung der Wasserversorgung auf den SBB.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

| | |
|----|--|
| 1. | Entscheidungsrecht der Stadt über die Angelegenheiten des Wasserwerkes |
| | Das Entscheidungsrecht über die Angelegenheiten des Wasserwerkes obliegt der Stadt, es sei denn, dass dieser Vertrag ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Sie beschließt insbesondere den Wirtschafts- und Finanzplan, die Wassergebühren, die Wasseranschlusskosten, alle das Wasserwerk betreffenden Satzungen sowie den Jahresabschluss mit dem Lagebericht und benennt den Abschlussprüfer. |
| 2. | Vertragsgegenstand |
| | Die Stadt überträgt dem SBB und dieser übernimmt die Betriebsführung nach Maßgabe dieses Vertrages im kaufmännischen und technischen Bereich für das Sondervermögen „Wasserwerk der Stadt Bornheim“ im Rahmen der durch den Wirtschaftsplan vorgegebenen Grenzen. Der SBB ist für die ordnungsgemäße Abwicklung der in Erschließungsverträgen der Stadt vorgegebenen Verpflichtungen gegenüber Dritten in wassertechnischer Hinsicht verpflichtet. Der SBB nimmt auch für die Stadt die Aufgabe als Gewässerschutzbeauftragter wahr. |
| 3. | Eigentumsrechte |
| | Die gesamten, im Stadtgebiet befindlichen für die Wasserversorgung erforderlichen Anlagen, Gebäude, Geräte und Aufzeichnungen werden dem SBB zur Verwaltung übergeben. Sie verbleiben im Eigentum der Stadt. Neuanlagen gehen mit ihrer Errichtung in das Eigentum der Stadt über. Aus Mitteln des Wasserwerkes angeschaffte Anlagen, Geräte und Fahrzeuge verbleiben im Eigentum der Stadt. |
| 4. | Gesetzliche Vorgaben |
| | Der SBB hat bei der Erfüllung seiner Aufgaben alle hierfür in der jeweils gültigen Fassung geltenden gesetzlichen Bestimmungen, Rechtsvorschriften, Genehmigungen, Erlaubnisse, Auflagen, Bedingungen, behördliche Anordnungen und ähnliches zu beachten und zu befolgen, insbesondere |

51/81

| | |
|----|---|
| | <ul style="list-style-type: none"> • Wasserhaushaltsgesetz • Landeswassergesetz NRW einschließlich ggf. hierauf bezugnehmender Verordnungen • Trinkwasserverordnung • Gemeindeordnung NRW • Eigenbetriebsverordnung NRW • Wasserentnahmeentgeltgesetz NRW • Satzungen der Stadt betreffend die Wasserversorgung. |
| 5. | Technische Vorgaben |
| | Der SBB verpflichtet sich, die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die einschlägigen technischen Regelwerke, Normen und Sicherheitsvorschriften, insbesondere die DIN- und DVGW-Bestimmungen sowie Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten. |
| 6. | Satzungsänderungen |
| | Die Stadt wird die einschlägigen Satzungen entsprechend den Vereinbarungen dieses Vertrages im Zusammenwirken mit dem SBB rechtzeitig an die Gegebenheiten dieses Vertrages sowie die aktuelle Rechtslage und Rechtsprechung anpassen. |

52/81

§ 2 Dienstleistung

| | |
|----|--|
| 1. | Allgemeines |
| | Die Dienstleistung des SBB erfolgt grundsätzlich in den Geschäftsräumen des SBB; soweit die betrieblichen Belange dies erfordern, stellt die Stadt einzelne Geschäftsräume zur Verfügung, soweit ihr das zumutbar ist. |
| 2. | Technische Betriebsführung |
| | Der SBB hat Sorge zu tragen, dass die der Dienstleistungsvereinbarung unterliegenden Anlagen bestimmungsgemäß nach den jeweils anerkannten Regeln der Technik betrieben (Betrieb – siehe unter a)) und Instand gehalten werden (Instandhaltung – siehe unter b)). Die Dienstleistungsvereinbarung erstreckt sich auch auf solche Anlagen, die in Zukunft an die Stelle der vorhandenen Anlagen treten und auf Anlagen, die während der Vertragslaufzeit neu geschaffen werden (Erweiterungs- und Erneuerungsinvestitionen – siehe unter c)). |
| a. | Betrieb ist das Betreiben der Wasserversorgungsanlagen zum zweckbestimmten Gebrauch (bedienen, beobachten, überwachen, kontrollieren, dokumentieren, ändern, steuern und regeln). Der SBB bemüht sich um einen möglichst wirtschaftlichen Betrieb der Wasserversorgungsanlagen sowie um eine schnellstmögliche Behebung von Betriebsunterbrechungen. |

| | |
|-----|--|
| | Die Aufgaben des Einkaufs, der Logistik und der Materialwirtschaft sind unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit durchzuführen und die notwendigen Materialbestellungen kostengünstig zu realisieren. |
| b. | Maßnahmen der Instandhaltung sind Inspektion, Wartung und Instandsetzung, soweit sie nicht Erweiterungs- oder Neuinvestitionen im Sinne dieses Vertrages sind. Sie umfassen auch Maßnahmen der Auswechslung einzelner Teile von Gegenständen der Betriebsführung, soweit dadurch keine wesentliche Verbesserung der Leitung oder Anlage erfolgt, sowie alle Reparaturmaßnahmen. |
| c. | Erweiterungs- und Neuinvestitionen (im Folgenden nur „Investitionen“ genannt) in die Gegenstände der Betriebsführung sind nach Maßgabe dieses Vertrages alle Maßnahmen und Aufwendungen, die unter Berücksichtigung der Bilanzierungsgrundsätze des SBB Anschaffungs- und Herstellungskosten im Sinne des § 255 HGB darstellen und die keine Maßnahmen der Instandhaltung (Inspektion, Wartung und Instandsetzung) sind. Investitionen sind demnach insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> - Neubau von Wasserversorgungsanlagen; - Wesentliche Verbesserung und Erneuerung bestehender Wasserversorgungsanlagen |
| aa. | Stellen die Vertragsparteien bei Durchführung dieses Vertrages fest, dass eine abweichende Aufteilung zwischen Investitionen und Instandhaltungsmaßnahmen notwendig ist, können die Vertragsparteien die Festlegungen einvernehmlich anpassen. |
| bb. | Der SBB verpflichtet sich, jährlich einen Investitionsplan für die Investitionen des Folgejahres zu entwerfen, aus dem sich die Art, der Umfang und die Notwendigkeit der jeweiligen Investitionsmaßnahmen ergeben, und diesen Entwurf der Stadt bis spätestens zum 30.09. des laufenden Jahres zur Verfügung zu stellen, so dass die Stadt in die Lage versetzt wird, den eigenen Haushaltsplan unter Berücksichtigung des Investitionsplans aufzustellen. Der Investitionsplan wird zwischen der Stadt und dem SBB abschließend und einvernehmlich abgestimmt sowie von beiden Vertragsparteien genehmigt. |
| cc. | Der SBB muss seine Zustimmung zu Investitionen im Rahmen der Abstimmung des Investitionsplanes gemäß vorstehendem lit. bb bis zum 15.11. des laufenden Jahres erteilen bzw. darf im Falle der lit. ee die jeweiligen Investitionen nicht ablehnen, wenn die betroffenen Investitionen für die Befolgung einer Verpflichtung der Stadt im Rahmen der Wasserversorgung erforderlich sind. |
| dd. | Der SBB kann einzelne im Investitionsplan gemäß vorstehendem lit. bb enthaltene Investitionsmaßnahmen ohne gesonderte Zustimmung der Stadt durch andere Investitionsmaßnahmen ersetzen, soweit dabei das im Investitionsplan festgeschriebene Gesamtvolumen der Investitionen nicht überschritten wird. Eine gesonderte Zustimmung der Stadt ist auch dann entbehrlich, wenn sich die Kosten einer Einzelmaßnahme im Vergleich zu den im Investitionsplan festgeschriebenen Kosten für diese Einzelmaß- |

| | |
|-----|--|
| | nahme um maximal 15 % erhöht haben und das im Investitionsplan festgeschriebene Gesamtvolumen der Investitionen dadurch nicht überschritten wird. Die Stadt ist bei Abweichungen vom Investitionsplan von mehr als 15 % unverzüglich durch den SBB schriftlich zu informieren. |
| ee. | Soweit Investitionen erforderlich sind, die im Investitionsplan nicht vorgesehen sind oder die den vorgesehenen Kostenrahmen für den Ersatz einer Investitionsmaßnahme oder für die Erhöhung der Kosten einer Einzelmaßnahme um mehr als 15 % überschreiten, ist der SBB verpflichtet, dies der Stadt unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Vertragsparteien einigen sich über das weitere Vorgehen im Einzelfall. |
| ff. | Die Zustimmung der Stadt gilt auch für die Investitionen als erteilt, die erforderlich sind, um gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen oder Gefahren abzuwenden oder einer sofort vollziehbaren oder bestandskräftigen behördlichen Anordnung bzw. gerichtlich auferlegten Verpflichtung nachzukommen, die bei Aufstellung des Investitionsplanes nicht absehbar waren. Gefahren im Sinne dieser Regelung sind insbesondere Gefahren für die Versorgungssicherheit sowie Gefahren, die von den Gegenständen der Betriebsführung für Rechtsgüter Dritter oder die Allgemeinheit ausgehen. Der SBB hat die Stadt unverzüglich über Investitionen im Sinne dieses Absatzes zu informieren. |
| gg. | Die zu den Wasserversorgungsanlagen zugebauten Leitungen und Anlagen gehen in das Eigentum der Stadt über. Sie unterfallen nach Maßgabe dieses Vertrages ab dem Zeitpunkt der Fertigstellung und – soweit vereinbart – der Abnahme durch die Stadt ebenfalls der Betriebsführung durch dem SBB. |
| 3. | Aufgaben im einzelnen |
| | <p>Der SBB übernimmt</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Beratung der Stadt bei der Entwicklung des Wasserversorgungskonzeptes • die ingenieurtechnische Betreuung • die Auswertung und Beurteilung betriebstechnischer Daten • die Bürgerberatung und -betreuung • die Durchführung von Neu-, Unterhaltungs-, Sanierungs-, Erneuerungs-Investitionsmaßnahmen • die Fortschreibung der Leitungsnetzpläne • die Aktualisierung von Dienst- und Betriebsanweisungen sowie der Wartungs-, Entstör- und Alarmpläne • die Einrichtung und der Betrieb eines Entstördienstes • die kaufmännische Betriebsführung • das Erarbeiten von Vorschlägen zur Optimierung der Betriebsabläufe, insbesondere Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen sowie deren Umsetzung. • die Beratung bei Ausarbeitung, Abschluss, Änderung und Aufhebung von Verträgen jeder Art einschließlich ingenieurmäßigen Behandlung |

| | |
|----|---|
| | <p>vorhandener Altanlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Fortbildung des Betriebspersonals • die Vorbereitung von Förderanträgen • die Vorbereitung von und Teilnahme an Sitzungen der ständigen Gremien • die Fortführung der Erfassung des Wasserrohrnetzes bei Erneuerungen und Neuverlegungen in einem CAD-gestützten System. |
| 4. | Die für den Wasserbetrieb vorhandenen Daten und Unterlagen, welche die Stadt von der Regionalgas Euskirchen GmbH & Co.KG als bisherige Betriebsführerin in einem Übergabeprotokoll aufgelistet erhalten wird, händigt die Stadt dem SBB bei Vertragsbeginn aus. |

§ 3 Ersatzvornahme

Kommt der SBB seiner Verpflichtung zur technischen Betriebsführung der Wasserversorgungsanlagen auch nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht in angemessener Frist nach, so ist die Stadt berechtigt, die erforderlichen Arbeiten selbst durchführen zu lassen. Hierdurch bedingte Mehrkosten und sonstige Nachteile sind vom SBB gegenüber der Stadt auszugleichen.

§ 4 Benutzung von öffentlichen und privaten Grundstücken

| | |
|----|---|
| 1. | Grundstücke der Stadt |
| | Der SBB benutzt bei der Erfüllung der Pflichten nach diesem Vertrag die städtischen Verkehrsräume, öffentlichen Straßen, Wege, Plätze, Brücken usw. und sonstige Grundstücke, über die die Stadt verfügt. Hierzu gewährt die Stadt dem SBB für die Dauer dieses Vertrages zur Erfüllung der ihr nach diesem Vertrag übertragenen Aufgaben für die im Eigentum und / oder Besitz der Stadt stehenden Grundstücke die notwendigen Zutrittsrechte zu den Gegenständen der Betriebsführung. |
| | Soweit die Gewährung von Zutrittsrechten durch die Stadt im Einzelfall ohne Zustimmung Dritter nicht zulässig ist, wird sich die Stadt bemühen, dass dem SBB diese Zutrittsrechte gewährt werden. |
| 2. | Grundstücke Dritter |
| | Für Grundstücke Dritter gewährt die Stadt im Rahmen der ihr zur Ausübung überlassenen Grundstücksnutzungsrechte die notwendigen Zutrittsrechte gemäß vorstehendem Abs. 1 entsprechend. |
| | Falls Genehmigungen von Dritten erforderlich sind, wird der SBB diese im Rahmen seiner Möglichkeiten einholen. Falls erforderlich, wird die Stadt den SBB hierbei mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln unterstützen |

55/81

| | |
|--|--|
| | und ggf. die Genehmigung selbst einholen. Ist die Genehmigung nicht einzuholen, so ruht die betreffende Verpflichtung des SBB für die Dauer der Behinderung. |
|--|--|

§ 5 Erhebung und Einziehung von Gebühren und Beiträgen sowie von Kostenerstattung

| | |
|----|---|
| 1. | Erhebung und Einziehung |
| | <p>Die Stadt bedient sich zur Erhebung und Einziehung der Gebühren und Beiträge sowie bei Erstattungsansprüchen im Zusammenhang mit Hausanschlusskosten des SBB als Erfüllungsgehilfe.</p> <p>Die Festsetzung erfolgt durch die Stadt selbst. Hierzu übersendet der SBB der Stadt die berechneten, zu erhebenden Gebühren, Beiträge und Hausanschlusskosten elektronisch, in einem zwischen den Parteien zu vereinbarenden Datenformat, zur Festsetzung. Die Stadt setzt die Gebühren, Beiträge sowie die zu erstattenden Hausanschlusskosten fest und gibt diese gegenüber dem SBB binnen zwei Wochen nach Erhalt der Daten frei. Sodann erhebt der SBB für die Stadt die Gebühren, Beiträge sowie zu erstattende Hausanschlusskosten.</p> <p>Die Aufgaben des SBB umfassen alle Tätigkeiten, die mit der Berechnung, der ordnungsgemäßen Vereinnahmung und der Weiterleitung der Gebühren und Beiträge an die Stadt anfallen, soweit dies rechtlich zulässig ist; der SBB nimmt die Rechte der Stadt nach der Wasserversorgungssatzung in ihrer jeweils gültigen Form wahr.</p> |
| | <p>Die Berechnung der Gebühren, Beiträge sowie zu erstattender Hausanschlusskosten erfolgt im Namen und für Rechnung der Stadt. Es wird dem SBB gestattet, die Wassergebührenbescheide der Stadt mit den eigenen Abwassergebührenbescheiden in einem Brief zu versenden. Es muss klar erkennbar sein, um wessen Bescheid – den der Stadt oder den des SBB – es sich jeweils handelt. Hierzu ist je nachdem der Briefkopf des SBB oder der der Stadt zu verwenden.</p> |
| 2. | EDV-mäßige Erstellung |
| | <p>Die maschinelle, EDV-mäßige Erstellung aller Bescheide liegt im Zuständigkeitsbereich des SBB.</p> |
| 3. | Vorausleistungen |
| | <p>Der SBB ist berechtigt, für die Stadt von den Kunden Vorausleistungen entsprechend der Wasserversorgungssatzung in ihrer jeweils gültigen Form zu erheben.</p> |

56/81

§ 6 Rechtsbeziehungen gegenüber Dritten

| | |
|----|--|
| 1. | Außen- und Innenverhältnis |
| | <p>Im Innenverhältnis wird der SBB für Rechnung der Stadt tätig.</p> <p>Außerhalb von Versorgungsverhältnissen wird der SBB gegenüber Dritten im eigenen Namen und auf eigene Rechnung tätig. Wenn der SBB Leistungen gegenüber der Stadt durch Einschaltung von Subunternehmen (Erfüllungsgehilfen) erbringt, gilt das auch gegenüber den betroffenen Subunternehmen. Die Leistungen des Subunternehmers bleiben im Verhältnis zu der Stadt Leistungen des SBB.</p> |
| 2. | Gewährleistungsansprüche |
| | <p>Der SBB tritt Gewährleistungsansprüche, welche die Wasserversorgungsanlagen betreffen, an die Stadt ab. Die Stadt nimmt diese Abtretung an. Zur Durchsetzung der Ansprüche kann sich die Stadt des SBB bedienen.</p> |
| 3. | Insolvenzrisiko |
| | <p>Das Insolvenzrisiko im Rahmen von Verträgen zwischen SBB und Dritten trägt die Stadt. Die Stadt trägt auch das Insolvenzrisiko von Subunternehmen, die vom SBB im Rahmen der Betriebsführung beauftragt werden.</p> |

57/81

§ 7 Kontaktperson

| | |
|----|--|
| 1. | Vertretungsberechtigte Person |
| | <p>Der SBB hat der Stadt eine vertretungsberechtigte Person zu benennen, die jedoch im Innenverhältnis den Weisungen der SBB-Geschäftsführung unterstellt ist.</p> |
| 2. | Erklärungen der Stadt gegenüber dem SBB |
| | <p>Sämtliche Erklärungen der Stadt gegenüber dem SBB können gegenüber dieser Person mit Wirkung für und gegen den SBB abgegeben werden.</p> |

§ 8 Personalübernahme

| | |
|--|---|
| | <p>Die Stadt ist verpflichtet, im Falle einer Nichtverlängerung dieses Vertrages auf Verlangen des SBB die Anzahl von Mitarbeitern (stellenmäßig) zu übernehmen, die für die Durchführung dieser Aufgaben beim SBB zum Zeitpunkt der Beendigung dieses Vertrages eingesetzt sind.</p> |
|--|---|

| | |
|--|---|
| | Den zu übernehmenden Mitarbeitern ist vertraglich zu garantieren, dass Besitzstand gewährleistet wird sowohl in finanzieller Hinsicht (regelmäßiges Entgelt einschließlich regelmäßiger Sonderzahlungen) als auch hinsichtlich des Erwerbs von tarifrechtlichen Ansprüchen (Dienstzeiten etc.). |
|--|---|

§ 9 Weisungs- und Informationsrechte

| | |
|----|--|
| 1. | Weisungsgebundenheit des SBB |
| | Der SBB hat Weisungen der Stadt hinsichtlich der vereinbarten Dienstleistungen Folge zu leisten, soweit sich diese Weisungen im Rahmen des geltenden Rechts und dieses Vertrages bewegen. |
| 2. | Auskunftspflicht des SBB |
| | Der SBB erteilt auf Verlangen der Stadt über Maßnahmen im Rahmen der Dienstleistung Auskunft. |
| 3. | Berichtspflicht |
| | Der SBB wird der Stadt über die im Rahmen der Dienstleistung bekannt werdenden Mängel und wichtigen Ereignisse unverzüglich berichten. |
| 4. | Unterrichtungspflicht |
| | Der SBB hat der Stadt und den zuständigen Gremien neben den gesetzlich (z.B. nach der EigenbVO) und nach der Betriebssatzung des Wasserwerks vorgeschriebenen Berichten mindestens halbjährlich einen Bericht über die erbrachten Leistungen vorzulegen. In diesem Bericht sind alle wesentlichen Informationen darzulegen, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> • Erfahrungen aus dem Betrieb der Anlagen • Zustand der Anlagen • Instandsetzungs- und Erneuerungsmaßnahmen • Entwicklung des Wirtschaftsergebnisses. In diesem Bericht sind kostenrelevante Entwicklungs- und Verbesserungsmöglichkeiten aufzuzeigen. |
| 5. | Unterstützungspflicht |
| | Der SBB hat die Stadt bei der Wahrnehmung der ihr verbleibenden Aufgaben zu unterstützen. |

58/81

§ 10 Kaufmännische Betriebsführung

Der SBB ist verpflichtet, die Dienstleistung nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung sowie nach den kommunalrechtlichen Vorschriften aufzuzeichnen und abzuwickeln. Der SBB wird nach marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten wirtschaften. Hierbei ist er eigenverantwortlich nach pflichtgemäßem Ermessen tätig. Der Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgs-, Vermögens- und Finanzplan, sowie die Entgeltkalkulationen und Liquiditätsplanungen sind jährlich unter Berücksichtigung der kommunalrechtlichen Vorschriften in Abstimmung mit der Stadt entscheidungsreif vorzubereiten.

Der Jahresabschluss ist unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes nach den kommunalrechtlichen Vorschriften prüfungsfähig aufzustellen. Dem von der Stadt mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragten Wirtschaftsprüfer werden durch den SBB alle erforderlichen Auskünfte und Nachweise erteilt.

§ 11 Versicherungen

| | |
|----|---|
| 1. | Haftpflichtversicherung |
| | Der SBB hat zu seinen Lasten eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, in der die gesamte Wasserversorgung eingebracht und mitversichert ist. Die Absicherung von gesetzlichen gegenseitigen Ansprüchen aus dem Betrieb der Wasserversorgung zwischen Stadt Bornheim und Stadtbetrieb Bornheim muss Bestandteil dieser Versicherung sein. |
| 2. | Nachweispflicht |
| | Der SBB hat auf Verlangen der Stadt Art und Umfang der abgeschlossenen Versicherung sowie die Zahlung der Prämien nachzuweisen. Die Stadt ist berechtigt, sich bei dem Versicherer über Art und Umfang der abgeschlossenen Versicherung sowie über die Zahlung der Prämien zu unterrichten. |
| 3. | Sachversicherungen |
| | Sachversicherungen, z.B. Feuer- und Maschinenschadenversicherungen, sind vom SBB abzuschließen. |

59/81

§ 12 Haftung

| | |
|----|---|
| 1. | Haftungsbegrenzung |
| | <p>Die Haftung der Vertragsparteien bestimmt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit in den nachfolgenden Ziffern keine abweichende Regelung getroffen ist:</p> <p>Der SBB hat bei der Erfüllung der in diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen gegenüber der Stadt für diejenige Sorgfalt einzustehen, die er in eigenen Angelegenheiten zu beachten pflegt.</p> <p>Für alle Schäden, die der Stadt oder Dritten durch das fahrlässige Handeln des SBB oder das seiner Beauftragten im Rahmen der Erbringung der Dienstleistung zugefügt werden, haftet der SBB nach den gesetzlichen Bestimmungen, jedoch hinsichtlich der Höhe im Innenverhältnis zur Stadt nur bis zu dem durch die noch abzuschließende Versicherungen abgedeckten Umfang soweit nicht die Stadt auf andere Weise Ersatz verlangen kann. Überschreitet ein Schaden diesen Umfang, ist eine Haftung gegenüber der Stadt ausgeschlossen.</p> |
| 2. | Haftungsausschluss |
| | <p>Entstehen dem SBB Schäden – beispielsweise durch Haftungsansprüche Dritter –, stellt die Stadt den SBB hiervon frei,</p> <ul style="list-style-type: none"> • wenn er auf Weisung der Stadt handelt, sofern der SBB der Weisung ausdrücklich widersprochen hat; • wenn die Stadt unabhängig vom SBB Regelungen trifft und diese von den Regelungen des SBB abweichen. |

60/81

§ 13 Vertragsdauer

Der Vertrag tritt am 01.01.2013 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Er kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 24 Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.

Er endet automatisch mit der Übertragung der Aufgabe der Wasserversorgung auf den SBB.

§ 14 Vergütung

| | |
|-----|---|
| 1. | Bemessungsgrößen |
| | Die Abrechnung der durchgeführten Investitionen für Neuanlagen sowie die Aufwendungen für Reparaturen und Instandhaltungen der betrieblichen Anlagen wird auf Selbstkostenbasis des SBB wie folgt vorgenommen: |
| 1.1 | Materialaufwand zu Anschaffungskosten zuzüglich Erstattung der Gemeinkosten, zur Zeit 10 %. |
| 1.2 | Personalkosten des gewerblichen Bereichs nach tatsächlichem Aufwand zuzüglich Erstattung der Personalgemeinkosten, zur Zeit 10 %. |
| 1.3 | Fremdleistungen - wie berechnet – zuzüglich Erstattung der Regiekosten, zur Zeit 7 %. |
| 1.4 | <p>Ingenieurleistungen, die vom SBB für Planung und Projektabwicklung für die Stadt erbracht werden, werden nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der jeweils gültigen Fassung abgerechnet.</p> <p>Dem SBB ist es unbenommen, auf eigene Kräfte zurückzugreifen oder, soweit dies rechtlich zulässig ist, zu eigenen Konditionen Ingenieurleistungen zu entlohnen. Der SBB sichert jedoch zu, die SBB-eigenen Ingenieurleistungen lediglich nach HOAI-Mindestsätzen in Anrechnung zu bringen.</p> |
| 1.5 | Der Einsatz von Baumaschinen, Gerätschaften und Kraftfahrzeugen wird nach geeigneten Einsatznachweisen zu kalkulatorischen Kosten weiterberechnet. |
| 1.6 | Sonstige Kosten, die im Zusammenhang mit der Betriebsführung stehen und unter 1.1 bis 1.5 nicht erfasst sind (z.B. Maschinen- und Betriebshaftpflichtversicherung, Abgaben, Beiträge u.a.) stellen durchlaufende Posten dar und werden zu Einstandskosten weiterberechnet. |
| 1.7 | Die restlichen gemeinsamen Verwaltungskosten können nicht direkt zugeordnet werden. Für die Erstattung dieser Aufwendungen werden 31,70 Euro je Wasserzähler, der im Gebiet der Stadt vorhanden ist, und Jahr in Anrechnung gebracht. Berechnungsbasis ist die Anzahl der Wasserzähler zu Beginn des Wirtschaftsjahres. Die Parteien vereinbaren eine Bindung des Abrechnungsbetrags von 31,70 Euro an die Lohnentwicklung. Die Parteien prüfen bis zum 31.12. eines jeden Jahres, ob eine erhebliche Lohnentwicklung eingetreten ist. Ist dies der Fall, so werden sie sich über die |

61/81

| | | | |
|----|--------------|---|-------------------|
| | | Anpassung des Abrechnungsbetrags verständigen. Hierbei wollen die Parteien folgende Prämissen zu Grunde legen: Als Ausgangsbasis für den Lohn gilt der jeweilige Monatstabellenlohn eines Lohnempfängers mit mehr als 40 Lebensjahren in Lohngruppe V, Stufe 5 des Tarifes des Kommunalen Arbeitgeberverbandes NW zuzüglich eines Kinderzuschlages für ein Kind einschließlich der zusätzlichen Leistungen, unter Berücksichtigung einer tarifvertraglich geltenden Arbeitszeit von 169 Stunden/Monat und einer Urlaubszeit von 30 Tagen. Zum 01.01.2013 berechnete sich der Lohn wie folgt: | |
| | | | €/Monat |
| | | Monatstabellenlohn Lohngruppe V, Stufe 5 | 2.373,82 € |
| | | Sozialzuschlag | 90,57 € |
| | | Vermögenswirksame Leistung | 6,65 € |
| | | Weihnachtsgeld | 178,04 € |
| | | Ausgangsbasis für den Lohn: | 2.649,08 € |
| | | Künftige zusätzliche Leistungen (einschließlich Veränderungen der Arbeits- und Urlaubszeit), die gleichmäßig für alle Arbeitnehmer dieser Lohngruppe aufgrund tarifvertraglicher oder gesetzlicher Vorschriften erbracht werden, werden berücksichtigt und in gleicher Weise dem Lohn zugerechnet. | |
| 2. | Umsatzsteuer | | |
| | | Alle Berechnungen des SBB an die Stadt erfolgen zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, zur Zeit 19 %. | |
| 3. | Fälligkeit | | |
| | | Die restlichen Verwaltungskosten gemäß Ziffer 1.7 sind in 12 gleichen Monatsbeiträgen fällig, jeweils bis zum 15. des Folgemonats. | |

62/81

§ 15 Umgang mit Einnahmen

| | |
|--|---|
| | <p>Der SBB zieht die durch diesen Vertrag betroffenen Gebühren, Beiträge und Hausanschlusskosten entsprechend den Regelungen dieses Vertrages für die Stadt ein. Der SBB erhält das Recht, im Rahmen der Liquiditätsplanung laufende Einnahmen aus der Wasserversorgung einzubehalten und zu verwenden.</p> <p>Der SBB erstellt jährlich gegenüber der Stadt Abrechnungen, in welchen er die erzielten Einnahmen aus der Wasserversorgung und die Ausgaben im Rahmen der Betriebsführung nach diesem Vertrag auflistet und verrechnet. Sich hierbei ergebende Überschüsse kehrt der SBB unverzüglich an die Stadt aus. Unterdeckungen teilt der SBB der Stadt mit. Diese ist verpflichtet derartige Unterdeckungen zeitnah auszugleichen.</p> |
|--|---|

§ 16 Aufgaben und Leistungen der Stadt

| | |
|----|---|
| 1. | Erklärungen gegenüber Dritten |
| | Die Stadt ist zuständig für Erklärungen gegenüber Dritten betreffend <ul style="list-style-type: none"> • Anschluss- und Benutzungszwang • Ordnungswidrigkeitsverfahren • Berechnung und Erlass von Gebühren, Beiträgen und Hausanschlusskosten • Beantragung wasserrechtlicher Erlaubnisse, Bewilligungen und Genehmigungen • Abschluss, Änderung und Beendigung von Sonderverträgen • Aufnahme von Investitionsdarlehen. <p>Diese Erklärungen sind vom SBB vorzubereiten.</p> |
| 2. | Informationspflicht der Stadt |
| | Die Stadt unterstützt alle Maßnahmen des SBB, die der ordnungsgemäßen Erfüllung dieses Vertrages dienen. Sie stellt die dazu erforderlichen Informationen zur Verfügung, soweit dies rechtlich zulässig ist. |
| 3. | Unterrichtungspflicht der Stadt, Wirtschaftsplan |
| | Die Stadt überlässt dem SBB eine Ausfertigung des beschlossenen Wirtschaftsplanes und unterrichtet ihn über alle diesen Vertrag betreffenden Beschlüsse der Stadt. |

63/81

§ 17 Loyalitätsklausel

| | |
|----|---|
| 1. | Salvatorische Klausel |
| | Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sein oder werden, sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. |
| 2. | Treu und Glauben |
| | Die Vertragsparteien haben sich so zu verhalten, dass der angestrebte Zweck erreicht wird und haben alles zu tun, was erforderlich ist, um eine Teilnichtigkeit unverzüglich zu beheben. |

| | |
|----|---|
| 3. | Ersetzungspflicht |
| | Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der nichtigen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer fehlenden oder weggefallenen Regelung eine angemessene zu vereinbaren, die – soweit rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, sofern sie die nichtige Bestimmung gekannt oder den außer acht gelassenen Punkt bedacht hätten. |

§ 18 Änderungen – Ergänzungen und allgemeine Vertragspflichten

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel. Bestehen Unklarheiten über die Art und den Umfang der wahrzunehmenden Aufgaben, so haben die Vertragsparteien hierüber eine unverzügliche Klärung herbeizuführen.

§ 19 Kontrollrecht und Herausgabepflicht

| | |
|----|---|
| 1. | Der SBB wird der Stadt auf deren Verlangen und nach vorheriger Abstimmung Einsicht in alle Belege, Pläne und sonstigen Unterlagen, die die Betriebsführung nach diesem Vertrag betreffen, in den Geschäftsräumen des SBB gewähren. Die Stadt hat das Recht, Geschäftsvorfälle durch die örtliche Rechnungsprüfung oder einen von der Stadt zu benennenden Wirtschaftsprüfer jederzeit prüfen zu lassen. |
| 2. | Der SBB ist verpflichtet, eine vollständige, nachvollziehbare technische und kaufmännische Dokumentation fortzuführen. Die Dokumentation umfasst insbesondere die kontinuierlichen Aufzeichnungen über Art, Anschaffungs- oder Herstellungsdaten und aufgewendete Kosten abzüglich empfangener Zuschüsse für bestehende sowie neu errichtete Wasserversorgungsanlagen im Sinne dieses Vertrages. Die von der Dokumentation umfassten Dokumente, Daten und Unterlagen werden der Stadt oder von ihr beauftragten Personen auf Anforderung vorgelegt. Die Stadt ist berechtigt, in diesen Fällen Kopien dieser Dokumente, Daten und Unterlagen für den eigenen Gebrauch anzufertigen. |
| 3. | Der SBB ist verpflichtet, alles, was er aus der Betriebsführung erlangt, an die Stadt herauszugeben. |

64/81

§ 20 Wirtschaftsklausel

Falls sich die für den Vertrag maßgebenden allgemeinen wirtschaftlichen, technischen oder rechtlichen Grundlagen gegenüber den bei Vertragsabschluss bestehenden Verhältnissen wesentlich ändern oder während der Vertragsdauer Umstände eintreten, die bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar waren, die jedoch die wirtschaftlichen, technischen oder rechtlichen Auswirkungen des Vertrages wesentlich berühren, so erfolgt nach den Grundsätzen von Treu und Glauben im Rahmen des Zumutbaren eine Anpassung des Vertrages an die veränderten Verhältnisse.

§ 21 Höhere Gewalt

| | |
|----|---|
| 1. | Sollte eine der Parteien durch höhere Gewalt, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen, behördliche oder gerichtliche Anordnungen oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in ihrer Macht liegen bzw. deren Abwendung mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, an der vollständigen oder teilweisen Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag gehindert sein, so ruhen diese, bis die genannten Umstände und deren Folgen beseitigt sind. Im Falle von Arbeitskampfmaßnahmen gilt Satz 1 nicht, soweit die Sicherstellung des Not-, Bereitschafts- und Entstörungsdienstes durch den SBB betroffen ist. |
| 2. | Jede Partei ist verpflichtet, die andere Partei unverzüglich unter Darlegung der sie an der Erfüllung dieses Vertrages hindernden Umstände zu unterrichten. Sie wird darüber hinaus alles in ihrer Macht Stehende unternehmen, um das Leistungshindernis so schnell wie möglich zu beseitigen. |

65/81

§ 22 Schiedsgutachterausschuss

Bei sämtlichen Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist zunächst ein Gutachterausschuss zu bilden, der den Streitfall zu begutachten und zwischen den Parteien zu vermitteln hat. Er besteht aus zwei Gutachtern und einem Obmann. Will eine Partei den Gutachterausschuss anrufen, so hat sie den von ihr ernannten Gutachter der anderen mit der Aufforderung mitzuteilen, ihrerseits innerhalb eines Monats einen Gutachter zu benennen. Die beiden Gutachter bestimmen innerhalb eines weiteren Monats gemeinsam einen Obmann. Ist eine Einigung nicht zu erzielen, so wird der Obmann von dem Präsidenten des für die Stadt zuständigen Oberlandesgerichts bestimmt. Dieser ernennt auch den zweiten Gutachter, wenn ihn eine der Parteien nicht fristgemäß benannt hat. Die Gutachter sind verpflichtet, vor Erstattung ihres Gutachtens die Parteien zu hören. Sie entscheiden mit Stimmenmehrheit. Die Entscheidung gilt nicht als Schiedsspruch im Sinne der Zivilprozessordnung, sondern hat die Bedeutung eines Schiedsgutachtens.

Die Kosten des Gutachterverfahrens trägt jede Partei zur Hälfte, wenn sich die Parteien aufgrund des Gutachtens oder des Vermittlungsvorschlages außergerichtlich einigen. Lehnt eine Partei den Vorschlag ab, und wird der Streit im ordentlichen Rechtsweg ausgetragen, so trägt jede Partei die Kosten des Gutachterverfahrens im gleichen Verhältnis, wie sie zur Tragung der Gerichtskosten verurteilt wird.

Die ordentlichen Gerichte können von den Vertragsschließenden in Streitfällen erst angerufen werden, wenn die Vermittlung des Gutachterausschusses gescheitert ist. Ein Scheitern liegt vor, wenn der Gutachterausschuss nicht binnen drei Monaten nach Einleitung des Schiedsverfahrens durch Ernennung und Aufforderung zur Durchführung des Schiedsverfahrens durch eine der Parteien eine Einigung zwischen den Parteien erzielt.

§ 23 Gerichtsstand, Anlagen

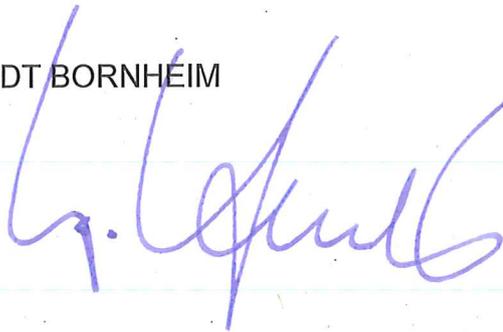
Gerichtsstand ist der Ort, an dem das für die Stadt zuständige Gericht seinen Sitz hat.

Bornheim, den

12.7.13

Bornheim, den 09.07.2013

STADT BORNHEIM



STADTBETRIEB BORNHEIM AöR



66/81

Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-

01.10.2013

öffentlich

| | |
|-------------|--------------|
| Vorlage Nr. | 513/2013-SBB |
| Stand | 18.09.2013 |

Betreff Mitteilung betr. Überprüfungsarbeiten Kanalnetz im Stadtgebiet Bornheim**Sachverhalt**

Die Überwachung der Kanäle und Schachtbauwerke erfolgt gemäß §2 der Selbstüberwachung Kanal (SüwV Kan) des Landes NRW. Die Fa. Kanalprofi aus Weinsheim führt derzeit, nach vorheriger Kanalreinigung die TV-Kanalinspektionen (Kamera-Befahrungen) in verschiedenen TV-Bezirken in Bornheim turnusmäßig durch. Die aufgezeichneten Kanalinspektionen werden dann von einem externen Ingenieurbüro vollständig gesichtet und ausgewertet. Die daraus resultierende Schadensbewertungen/Zustandsklassifizierungen werden in einem Schadensbehebungskonzept zusammengefasst.

Die Umsetzung dieses Schadensbehebungskonzeptes und der darin festgelegten Prioritätenliste (Schadensklassen 0-1 z.T. (2) nach DWA/ATV M 143) erfolgt dann im darauffolgenden Wirtschaftsjahr. Auf der Grundlage des Schadensbehebungskonzeptes führte die Fa. Katec aus Jünkerath 2013 in Bornheim die Kanalsanierungsarbeiten in den Ortschaften Kardorf und Hemmerich (TV-Bezirk 110 (15)) sowie in Uedorf und Widdig (TV-Bezirke 205.2(5) und 205.3(5) durch. Diese Arbeiten wurden im August 2013 abgeschlossen.

Die nachfolgend aufgeführten Arbeitsabläufe/Arbeitsschritte sind hierbei für die Durchführung dieser Kanalsanierungsarbeiten in geschlossener Bauweise (d.h. vom Hauptrohr aus) erforderlich:

1. Vorarbeiten: Kanalreinigung der entsprechenden Kanalhaltungen/Kanalrohre mittels Hochdruckspülverfahren mit einem kombinierten Saug- und Spülwagen.
2. Vorarbeiten: Kanal- TV-Untersuchung als Vorbefahrung zur Bestandsaufnahme, Stationierung und genaue Einmessung der Schadstellen mit einem TV-Inspektionsfahrzeug.
3. Fräsarbeiten: Die Fräsarbeiten werden mit einem Fräsroboter durchgeführt, um einragende Stutzen oder sonstige Hindernisse (z.B. verfestigte Ablagerungen, Muffenversätze) im Hauptrohr zu beseitigen (1 Fahrzeug).
4. Schachtarbeiten: Die Schachtbauwerke werden falls erforderlich vor dem Linereinzug ebenfalls saniert.
5. Kanalrenovation mittels Linertechnik: Schlauchliner („Rohr im Rohr-System“) werden in die vorbereitete Sanierungsstrecke eingezogen und ausgehärtet. (1 Fahrzeug mit Anhänger für Seilwinden und Material vor Ort). Sämtliche im Sanierungsbereich befindlichen Seitenzuläufe/Stutzen werden nun in einem weiteren Arbeitsschritt aufgefräst/geöffnet und wasserdicht mittels Verpresstechnik (Sanierungsroboter) an den Hauptkanal eingebunden (Den Anliegern entstehen bei diesen Stutzeneinbindungen keinerlei Kosten.)(1-2 Fahrzeuge für den Sanierungsroboter).
6. Punktuelle Kanalsanierung mittels Robotertechnik: Anstelle des o.g. Schlauchliners werden bei punktuell streckenmäßig begrenzten Schäden Kurzliner eingebaut, Schadstellen mit 2-Komponenten-Epoxydharzkleber verspachtelt/verpresst. Bei schadhafte Seitenzuläufen/Stutzen werden darüber hinaus Hutprofile eingebaut.
7. Nacharbeiten: Kanal-TV-Untersuchung als VOB-Abnahmebefahrung mit der Stationierung der Sanierungsstellen zur Kontrolle der erbrachten Leistungen mit einem TV-Inspektionsfahrzeug.

Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-

01.10.2013

öffentlich

| | |
|-------------|--------------|
| Vorlage Nr. | 461/2013-SBB |
| Stand | 03.09.2013 |

Betreff Anfrage des stv. VRM Stadler vom 02.09.2013 betr. Ausbau Friedrichstraße**Sachverhalt**

Die Anfrage des Verwaltungsratsmitgliedes Stadler ist als Anlage beigefügt.

§ 6 Absatz 7 der Entwässerungssatzung des Stadtbetrieb Bornheim AöR regelt, dass Niederschlagswasser von privaten befestigten Flächen größer als 10 m² nur über die Grundstücksanschlussleitung in die Kanalisation eingeleitet werden darf.

Derzeit werden vom SBB keine flächendeckenden Überprüfungen ordnungsgemäßer Niederschlagswasserbeseitigungen von privaten befestigten Grundstücksflächen durchgeführt. Lediglich im Zuge von bevorstehenden Kanal- und Straßenbaumaßnahmen werden die Anlieger über Bürgerbriefe punktuell über die ordnungsgemäße Niederschlagswasserbeseitigung auf Ihren privaten befestigten Grundstücksflächen informiert und aufgefordert, die entsprechenden Maßnahmen zur Beseitigung des nicht ordnungsgemäßen Zustandes auf Ihrem Privatgrundstück zu veranlassen.

Zu den Fragen im Einzelnen:

Frage: Wann ist der Hauseigentümer hierzu erneut aufgefordert worden?

Antwort: In dem Bürgerbrief der Stadt Bornheim zum Kanal- und Straßenausbau Friedrichstraße vom Januar 2013 wurde -kurz vor Baubeginn- erneut auf die ordnungsgemäße Niederschlagswasserbeseitigung der privaten befestigten Flächen auf dem Grundstück über die Grundstücksanschlussleitung hingewiesen.

Frage: Wenn nein, warum ist dies bis heute nicht geschehen?

Antwort: entfällt

Frage: Warum wurde der Gehweg nunmehr fertig ausgebaut ohne diese Drainage?

Antwort: Da die beauftragten Bauarbeiten fertiggestellt werden mussten, konnte nicht auf die Umsetzung der privaten Maßnahme gewartet werden. Für die ordnungsgemäße Niederschlagswasserbeseitigung, wie beispielsweise den Anschluss der Regenfallrohre an die private Grundstücksentwässerung oder den Einbau und Anschluss einer Entwässerungsrinne entlang der Grundstücksgrenze, sind die Grundstückseigentümer selber verantwortlich.

Anlagen zum Sachverhalt

Anfrage

Harald Stadler

Ortsvorsteher

Bornheim, den 2. September 2013
Pützweide 9
Telefon: 02222-1832
E-Mail: stadler-bornheim@t-online.de

Stadt Bornheim
Herrn Bürgermeister
Wolfgang Henseler
Rathausstraße 2

53332 BORNHEIM

**Anfrage, gemäß § 19 der GO des Rates, für die nächste Sitzung des Stadtrates,
hier: Ausbau Friedrichstraße**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Henseler,

im Oktober 2012 wurden die Anlieger der Friedrichstraße vom Abwasserwerk aufgefordert das Niederschlagswasser ihrer befestigten Grundstücke über die Grundstücksanschlussleitung in das öffentliche Kanalnetz einzuleiten, wenn diese befestigte Fläche über 10 m² beträgt.

Vor dem Haus Friedrichstraße 9 befindet sich ein befestigtes Hausgrundstück, welches diese m² Mindestfläche überschreitet und direkt an den Gehweg angrenzt. Im Zuge der Gleichbehandlung aller Anlieger müsste auch dieser Eigentümer das auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser mittels einer Akku-Drainage, über seinen Hausanschluss, ins öffentliche Kanalnetz einleiten.

- **Wann ist der Hauseigentümer hierzu erneut aufgefordert worden?**
- **Wenn nein, warum ist dies bis heute nicht geschehen?**
- **Warum wurde der Gehweg nunmehr fertig ausgebaut ohne diese Drainage?**

Ich bitte diese Fragen in der kommenden Ratssitzung zu beantworten.

Mit freundlichen Grüßen

Harald Stadler

| | |
|---|------------|
| Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AöR- | 01.10.2013 |
|---|------------|

öffentlich

| | |
|-------------|------------|
| Vorlage Nr. | 471/2013-2 |
| Stand | 05.09.2013 |

Betreff Anfrage des VRM Müller und des stv. VRM Feldenkirchen vom 03.09.2013 betr.
Gebührenpflicht der Straßenbaulastträger für das Oberflächenwasser

Sachverhalt

Die beigefügte Anfrage der og. Verwaltungsratsmitglieder vom 3. September 2013 bezieht sich auf ein Urteil des OVG NRW zur Gebührenpflicht für Straßenbaulastträger.

Mit Beschluss vom 24.07.2013 hat das OVG NRW die Rechtsprechungslinie des VG Düsseldorf bestätigt, wonach Verträge bzw. vertragliche Einzel-Regelungen in einem Vertrag über die kostenfreie Straßenoberflächenentwässerung nichtig (unwirksam) sind, so dass eine Heranziehung zur Regenwassergebühr durch Gebührenbescheid der Gemeinde erfolgen kann. Das OVG NRW bestätigt die Rechtsprechung des VG Düsseldorf dahin, dass eine vertragliche Vereinbarung oder eine Vertragsbestimmung, die eine kostenlose Straßenoberflächenentwässerung über die öffentliche Abwasseranlage beinhaltet, einen unzulässigen Gebührenverzicht darstellt.

Das Urteil des OVG NRW ist der Vorlage als Anlage beigefügt.

Der Bürgermeister weist darauf hin, dass die zur Beantwortung der Fragen erforderlichen verwaltungsseitigen Recherchearbeiten zwar begonnen aber noch nicht abgeschlossen werden konnten. Die abschließende Beantwortung soll in der Sitzung des Betriebsausschusses am 5. Dezember 2013 erfolgen.

Anlagen zum Sachverhalt

01 Anfrage vom 3. September 2013

02 Urteil des OVG NRW vom 24. Juli 2013



UWG/FORUM-Fraktion Rathausstr. 2, 53332 Bornheim

**Herrn
 Bürgermeister Wolfgang Henseler
 Rathausstr. 2
 53332 Bornheim**

Fraktionsgeschäftsstelle

Alter Weiher 2
 53332 Bornheim

Tel: 02222/94 55 30

Fax: 02222/94 55 31

uwg-fraktion@rat.stadt-bornheim.de

www.uwg-bornheim.de

Bornheim, den 3. Sept. 2013

**Anfrage für die Ratssitzung am 26. Sept. 2013 bzw. die Sitzung des Betriebsaus-
 am 1. Okt. 2013 zur Gebührenpflicht der Straßenbaulastträger für das Oberflächenwasser**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

bitte nehmen Sie die folgende Anfrage in die Tagesordnung der Ratssitzung am 26. Sept. 2013 bzw. der Sitzung des Betriebsausschusses am 1. Okt. 2013 auf:

Anfrage zur Gebührenpflicht der Straßenbaulastträger für das Oberflächenwasser

Das Oberverwaltungsgericht NRW hat am 24.07.13 (Az.: 9 A 1290 und 1291/12) die bisherige gleichlautende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Düsseldorf zur Gebührenpflicht der Straßenbaulastträger hinsichtlich der Oberflächenentwässerung bestätigt.

Damit wurde u. a. auch abschließend geregelt, dass bestehende Vereinbarungen mit dem Kreis, dem Land sowie dem Bund über eine kostenfreie Straßenoberflächenentwässerung nichtig sind. Sollte eine Kommune mit diesen Straßenbaulastträgern derartige Vereinbarungen getroffen haben, sind diese nunmehr gegenstandslos. Sofern aufgrund einer Vereinbarung zu einer Gebührenbefreiung ein einmaliger Pauschalbetrag gezahlt wurde, darf dieser mit den künftig zu zahlenden Entwässerungsgebühren verrechnet werden.

Vor diesem Hintergrund wird die Verwaltung um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

Gibt es eine Vereinbarung mit den anderen Straßenbaulastträgern zur Gebührenbefreiung der Entwässerungsgebühren für die auf dem Gebiet der Stadt Bornheim liegenden Kreis-, Land- und Bundesstraßen?

Wenn ja, sind aufgrund der Vereinbarung Zahlungen an die Stadt Bornheim erfolgt? In welcher Höhe?

Mit welchen jährlichen Einnahmen rechnet die Stadt bei der aufgrund des Urteils vorzunehmenden Gebührenveranlagung?

Wann und zu welchem (rückwirkenden) Datum werden diese Veranlagungen durchgeführt?

Für die schriftliche Beantwortung unserer Fragen bedanken wir uns im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

Hans Gerd Feldenkirchen

Heinz Müller

Else Feldenkirchen

Fraktionsvorsitzender: Hans Gerd Feldenkirchen,
 Straußweg 4, 53332 Bornheim,
 Tel.: 02227/5780 u. 9099377, Fax: 02227/909426
 eMail: h.g.feldenkirchen@t-online.de

Verfahrensgang

vorgehend VG Düsseldorf, Az: 5 K 1612/11

Tenor

Der Antrag wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Zulassungsverfahren auf 2.002,52 Euro festgesetzt.

Gründe

1

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung hat ungeachtet der Frage seiner Zulässigkeit keinen Erfolg. Die vom Kläger geltend gemachten Zulassungsgründe liegen nicht vor.

2

1. Die Berufung ist nicht wegen der geltend gemachten ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils i.S.v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zuzulassen. Die Antragsbegründung, auf deren Prüfung der Senat im Zulassungsverfahren beschränkt ist, begründet keine ernstlichen Zweifel daran, dass das Verwaltungsgericht die Klage gegen den Niederschlagswassergebührenbescheid der Beklagten vom 8. Februar 2011 in der geänderten Fassung vom 28. März 2012 zu Recht abgewiesen hat.

3

Der Kläger problematisiert in seinem Zulassungsantrag rechtliche Fragen, die hinreichend geklärt sind und nicht die Durchführung eines Berufungsverfahrens rechtfertigen.

4

a. Das Vorbringen des Klägers, das verwaltungsgerichtliche Urteil habe durch die Bezugnahme auf die Entscheidung des Senats vom 7. Oktober 1996 - 9 A 4145/94 - nicht unterschieden, dass im vorliegenden Fall das Niederschlagswasser innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile angefallen sei und damit nicht der Straßenbaulastträger abwasserbeseitigungspflichtig sei, sondern die Gemeinde - hier also die Beklagte -, führt nicht zur Zulassung der Berufung wegen ernstlicher Zweifel. Denn auf den Umstand, wer abwasserbeseitigungspflichtig ist, kommt es im vorliegenden Fall für die Beantwortung der Frage, ob der Kläger für die Entwässerungsleistung der Beklagten zu Gebühren herangezogen werden kann, nicht an. Dies hat der Senat bereits in dem vom Kläger selbst zitierten Urteil vom 7. Oktober 1996 - 9 A 4145/94 -, entschieden und hierzu auf den Seiten 9/10 des Urteilsabdrucks (juris Rdnr. 5 ff.) ausgeführt:

5

"Entscheidend ist insoweit, dass die Gebührenpflicht - neben der Eigentümerstellung- nur an die Tatbestandsmerkmale

6

1. der Inanspruchnahme von

7

2. städtischen Abwasseranlagen anknüpft.

8

Die Voraussetzungen für das Vorliegen dieser beiden, die Erhebung kommunaler Benutzungsgebühren auf der Grundlage der §§ 2, 4, 6 und 7 KAG NW rechtfertigenden Tatbestandsmerkmale sind in der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats geklärt.

9

Vgl. zur Inanspruchnahme: OVG NW, Urteil vom 25. Mai 1990 - 9 A 992/88 -; Urteil vom 25. August 1995 - 9 A 3836/93 -. Zur Widmung einer Anlage als Teil der städtischen Entwässerung: OVG NW, Urteil vom 25. Mai 1990 - 9 A 2194/89 -; Urteil vom 3. Juni 1996 - 9 A 3176/93 -.

10

Für die Erfüllung des Tatbestandsmerkmals der Inanspruchnahme kommt es danach..... lediglich darauf an, ob

11

1. eine tatsächliche Einleitung von Abwasser in den städtischen Kanal stattgefunden hat,

12

2. der Nutzer nach den gesamten Umständen des Einzelfalles mit hinreichender Wahrscheinlichkeit mit der tatsächlichen Einleitung rechnen musste, und er

13

3. in Ansehung dieser Umstände sein Abwasser weiterhin wie zuvor entsorgt hat.

14

Vgl. OVG NW, Urteile vom 25. Mai 1990 und vom 25. August 1995 a.a.O."

15

Die Beklagte ist auch befugt, den Kläger als Träger der Straßenbaulast zu Gebühren heranzuziehen. Denn durch die Gebührenpflicht für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung wird die Erfüllung der dem jeweiligen Hoheitsträger aus der hiernach bestehenden Straßenbaulast bzw. Abwasserbeseitigungspflicht obliegenden Aufgaben gar nicht berührt. Umgekehrt begründen diese Bestimmungen kein Recht des Trägers der Straßenbaulast, fremde Leitungen (kostenlos) zu benutzen.

16

Vgl. zur Bundesautobahn: BVerwG, Beschluss vom 6. März 1997 - 8 B 246.96 -, juris Rdnr. 10.

17

Die Ausführungen des Klägers tragen (weiterhin) dem Umstand nicht Rechnung, dass sich die Gebührenpflicht unabhängig von der Frage der Abwasserbeseitigungspflicht, die hier der Beklagten nach § 53 Abs.1 LWG NRW obliegt, nach der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage richtet. Leitet also ein Straßenbaulastträger, der nicht mit der Gemeinde identisch ist, Niederschlagswasser von einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße in die öffentliche Abwasseranlage einer Gemeinde ein, so ist er gebührenpflichtig, weil er die öffentliche Abwasseranlage der Gemeinde nutzt.

18

Vgl. OVG NRW, Beschlüsse vom 6. Juli 2012 - 9 A 980/11 -, NWVBl. 2013, 35, und vom 10. August 2009 - 9 A 1661/08-, www.nrwe.de.

19

Auch der Auffassung des Klägers, durch die Verpflichtung der Gemeinde zur Abwasserbeseitigung innerhalb der Ortsdurchfahrten sei die Straßenentwässerung als Teilaufgabe der Straßenbaulast "aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften" im Sinne des § 45 Abs. 1 StrWG auf die Gemeinde übertragen worden und die Beklagte leite nun, soweit sich diese Pflichtenkreise überschneiden, "ihr eigenes Wasser" ein, ist schon im Ansatz auf Grund der obigen Ausführungen nicht zu folgen. Die Beklagte kann den Kläger für die Inanspruchnahme ihrer kostenverursachenden öffentlichen Abwassereinrichtung zu Gebühren auf Grund einer Satzung heranziehen.

20

Der in diesem Zusammenhang vom Kläger gegebene Hinweis auf das im öffentlichen Finanzwesen geltende "Konnexitätsprinzip" führt nicht weiter. Eine Rechtsgrundlage, aus der sich die Unzulässigkeit der hier streitbefangenen Gebührenerhebung ergeben würde, zeigt die Antragsbegründung nicht auf. Eine solche ist auch nicht ersichtlich. Das in Art. 104a Abs. 1 GG normierte Konnexitätsprinzip betrifft allein die Lastenverteilung zwischen Bund und Ländern. Die Regelung in Art. 78 Abs. 3 LVerf NRW, wonach das Land die Gemeinden oder Gemeindeverbände durch Gesetz oder Rechtsverordnung zur Übernahme und Durchführung bestimmter öffentlicher Aufgaben verpflichten kann, wenn dabei gleichzeitig Bestimmungen über die Deckung der Kosten getroffen werden,

21

vgl. dazu ausführlich VerfGH NRW, Urteile vom 23. März 2010 - 19/08 -, OVGE MüLü 53, 214, juris Rdnr. 76 ff., und vom 12. Oktober 2010 - 12/09 -, OVGE MüLü 53, 275, juris Rdnr. 61 ff.,

22

dient der Gewährleistung der kommunalen Selbstverwaltung unter dem Aspekt des Anspruchs auf eine angemessene Finanzausstattung; sie begründet ein Abwehrrecht der Kommune gegen das Land

gegen eine Übertragung von Aufgaben ohne entsprechende Kostenregelung. Wie das hier klagende Land aus dem Konnexitätsprinzip ein eigenes Abwehrrecht gegen eine finanzielle Inanspruchnahme auf der Grundlage einer gemeindlichen Gebührenregelung herleiten will, erschließt sich nicht.

23

Das Kommunalabgabengesetz räumt den Gemeinden und Gemeindeverbänden ausdrücklich das Recht ein, für die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren zu erheben (§ 4 KAG NRW). Eine Befreiungsregelung zu Gunsten anderer Hoheitsträger sieht das Kommunalabgabengesetz in Bezug auf Benutzungsgebühren, anders als in § 5 Abs. 6 KAG NRW für Verwaltungsgebühren,

24

vgl. dazu OVG NRW, Beschluss vom 15. Januar 2013 - 9 A 2899/11 -, juris,

25

nicht vor.

26

Deshalb verweist das Verwaltungsgericht zu Recht in seinen Entscheidungsgründen darauf, dass das Kommunalabgabengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen - auch wenn es in anderen Bundesländern andere Regelungen zu Gunsten des Straßenbaulastträgers und dann eventuell zu Lasten des Gebührenschuldners geben mag - keine Regelung kennt, der zufolge Eigentümer öffentlicher Straßen und Träger der diesbezüglichen Straßenbaulasten von Niederschlagswasserentsorgungsgebühren freigestellt werden sollten.

27

Soweit der Kläger unter Hinweis auf den Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 8. März 2004 - 9 B 10.04 -, meint, dass die Nichterhebung von Straßenentwässerungsgebühren nicht zu einer höheren Abgabenbelastung der sonstigen Grundstückseigentümer führe, weil die Kosten der Straßenentwässerung ausschließlich aus dem allgemeinen Gebührenhaushalt zu finanzieren seien, ist dem auch nicht zu folgen. Das Bundesverwaltungsgericht hat einen solchen Rechtssatz nicht aufgestellt. Außerdem hat das Bundesverwaltungsgericht über einen anderen, mit dem vorliegenden Fall nicht vergleichbaren Sachverhalt entschieden. Da die in jenen Verfahren beklagte Gemeinde rechtlich gehindert war, für die Straßenentwässerung Gebühren zu erheben, musste sie unter dem Gesichtspunkt der Gebührengerechtigkeit die entsprechenden Kosten aus der Gebührenkalkulation aussondern. Insoweit hat das Bundesverwaltungsgericht ausgeführt, dass eine unterlassene Gebührenerhebung für die Straßenoberflächenentwässerung nicht zu Lasten der übrigen Grundstückseigentümer gehen darf. Wieso der Kläger hieraus Rückschlüsse auf das Nichtbestehen einer Gebührenpflicht zieht, erschließt sich nicht.

28

Zu dem Einwand des Klägers, dass er als Straßenbaulastträger durch die Entwässerung der Straße keinen Sondervorteil i.S.d. § 6 Abs. 1 KAG NRW erlange, hat der Senat bereits in seiner Entscheidung vom 7. Oktober 1996 - 9 A 4145/94 - (juris Rdnr. 21) Folgendes ausgeführt:

29

"Schließlich steht der Begründung der Gebührenpflicht für die Klägerin als Straßenbaulastpflichtige und Eigentümerin von im Stadtgebiet gelegenen Autobahnen auch nicht entgegen, dass die Allgemeinheit einen Nutzen davon hat, dass das auf der Autobahn anfallende Niederschlagswasser ordnungsgemäß abgeleitet und damit die Verkehrssicherheit der Autobahn gewährleistet wird. Der die Gebührenpflicht rechtfertigende Sondervorteil (§ 6 Abs. 1 Satz 1 KAG NRW) des Hoheitsträgers wird hierdurch nicht aufgehoben. Denn der straßenbaulast- und abwasserbeseitigungspflichtige Hoheitsträger, wie die Klägerin, hat nach wie vor einen die eigene Pflichtenstellung unmittelbar betreffenden Vorteil durch die Einleitung des Niederschlagswassers in städtische Abwasserbeseitigungsanlagen, weil er sich hierdurch der Pflicht zur Straßenentwässerung und Abwasserbeseitigung (§§ 3 Abs. 1, 1 Abs. 4 Nr. 1 FStrG, 53 Abs. 4 LWG a.F.) durch eigene Anlagen entledigt und damit die mit dem Bau und der Unterhaltung der Straßenentwässerungsanlagen verbundenen Aufwendungen auf Dauer erspart."

30

Gleiches gilt im vorliegenden Fall, auch wenn der Kläger nicht abwasserbeseitigungspflichtig, sondern nur der verantwortliche Straßenbaulastträger ist und er das auf der Straßenoberfläche anfallende Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage einleitet bzw. einleiten muss.

31

b. Das Vorbringen des Klägers, der Gebührenerhebung stehe jedenfalls die zwischen den Beteiligten geschlossene vertragliche Vereinbarung entgegen, nach der sich die Beklagte verpflichtet habe, das Straßenoberflächenwasser auf Dauer unentgeltlich in ihren Kanal aufzunehmen, begründet ebenfalls keine Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung.

32

Soweit der Kläger meint, durch die vertraglich vereinbarte unentgeltliche Mitbenutzung der Entwässerungsanlage sei zum Ausdruck gekommen, dass dem klagenden Land nicht nur ein vertragliches, sondern auch ein dingliches, d.h. widmungsrechtlich gesichertes Recht zur gleichberechtigten Mitbenutzung der Kanalanlage eingeräumt worden sei, ist dem nicht zu folgen.

33

Zwar ist nach der Rechtsprechung des Senats anerkannt, dass der Gebührentatbestand der Inanspruchnahme einer städtischen Abwasseranlage (vgl. § 4 Abs. 2 KAG NRW) nicht erfüllt ist, wenn die Anlage auch zu anderen als städtischen Zwecken gewidmet ist und zu diesen anderen Zwecken genutzt wird,

34

OVG NRW, Beschluss vom 6. Juli 2012 - 9 A 980/11 -, nrwe, m.w.N.

35

Anhaltspunkte für eine Mischnutzung mit entsprechender Widmung sind aber weder vom Kläger dargelegt noch ersichtlich. Aus den vertraglichen Vereinbarungen zwischen den hier Beteiligten vom

22. August 2000 wegen der unbefristeten unentgeltlichen Nutzung der Abwasseranlage folgen weder ausdrückliche noch zumindest erkennbare konkludente Umwidmungen von Bestandteilen der Abwasseranlage der Beklagten in Bestandteile der Straßenoberflächenentwässerungsanlage des Klägers. Der Kläger zeigt auch nicht ansatzweise auf, dass eine zweifache Widmung des Kanals gegeben sein könnte. Er verweist vielmehr nur auf die Nutzung des Kanals in Erfüllung seiner Straßenbaulast. Jedenfalls irrt er, wenn er meint, dass allein die - gebührenpflichtige - Inanspruchnahme der Abwasseranlage der Beklagten gleichzeitig eine Umwidmung zu Zwecken des Straßenbaulastträgers beinhalten könnte.

36

Vgl. hierzu auch OVG NRW, Beschluss vom 6. Juli 2012 - 9 A 980/11 -, nrwe.

37

Der Kläger legt auch keine ernstlichen Zweifel an der Auffassung des Verwaltungsgerichts dar, dass allein der generelle, vertraglich vereinbarte Gebührenverzicht auf unbestimmte Zeit ohne rechnerische Berücksichtigung des wirtschaftlichen Wertes der Gegenleistung zur Nichtigkeit der Vereinbarung führt.

38

Hat eine Behörde vertraglich zugesagt, sich im Zeitpunkt des künftigen Entstehens eines Gebührenanspruchs in bestimmter Weise zu verhalten, nämlich konkret auf den Anspruch zu verzichten, sind die Vereinbarungen nichtig. Die Beklagte darf dieses Versprechen nicht erfüllen.

39

Vgl. BVerwG, Urteil vom 21. Oktober 1983 - 8 C 174.81 -, juris Rdnr. 13.

40

Öffentliche Abgaben dürfen grundsätzlich nur nach Maßgabe der Gesetze erhoben werden. Diese strikte Bindung an das Gesetz (Art. 20 Abs. 3 GG und Art. 3 Abs. 1 GG) ist im Abgabenrecht von besonderer und gesteigerter Bedeutung. Dies schließt es aus, dass Abgabengläubiger und Abgabenschuldner von den gesetzlichen Regelungen abweichende Vereinbarungen treffen, sofern nicht das Gesetz dies ausnahmsweise gestattet. Der Grundsatz, dass die Abgabenerhebung nur nach Maßgabe der Gesetze und nicht abweichend von den gesetzlichen Regelungen aufgrund von Vereinbarungen zwischen Abgabengläubiger und Abgabenschuldner erfolgen kann, ist danach "für einen Rechtsstaat so fundamental und für jeden rechtlich Denkenden so einleuchtend, dass seine Verletzung als Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot zu betrachten ist, das Nichtigkeit zur Folge hat,"

41

vgl. BVerwG, Urteil vom 27. Januar 1982 - 8 C 24.81 -, juris Rdnr. 15.

42

Das schließt eine gegenleistungslose, außerhalb eines Vergleichsvertrages vorgenommene Vereinbarung, die die Wirkung eines Verzichts hat, ohne Vorliegen eines gesetzlichen Erlassgrundes nach § 12 Abs. 1 Nr. 5 lit. a) KAG NRW i.V.m. § 227 AO aus,

43

vgl. OVG NRW, Urteil vom 19. März 2002 - 15 A 4043/00 -, NWVBl. 2013, 60, juris Rdnr. 24 f.,

44

so dass Vereinbarungen nichtig sind, sofern nicht der Abgabenschuldner eine andere, seiner Benutzung der öffentlichen Einrichtung äquivalente Leistung erbringt, die eine Belastung der übrigen Abgabenschuldner mit dem seiner Benutzung entsprechenden Kostenanteil ausschließt. Das bedeutet, dass eine Vereinbarung in Bezug auf die Abgabenerhebung lediglich in engen Grenzen zulässig ist. Der Gebührengläubiger kann nur für einen begrenzten Zeitraum auf die Veranlagung von Kanalbenutzungsgebühren verzichten, wobei sich der künftige Zeitraum nach dem wirtschaftlichen Wert der Gegenleistung des Abgabenschuldners bemessen muss. Die Vereinbarung aus dem Jahr 2002 erfüllt nicht die Voraussetzungen eines wirksamen Gebührenverzichts, da die Beteiligten hierin in der Sache eine Vereinbarung auf unbestimmte Zeit getroffen haben, der keine äquivalente Gegenleistung des Klägers gegenüberstand. Soweit die Beteiligten vertraglich bestimmt haben, dass die Beklagte sich verpflichtet, das Straßenwasser unentgeltlich in ihre Abwasseranlage aufzunehmen und schadlos abzuführen, hat die Beklagte gegenüber dem Kläger zugesagt, inhaltlich auf unbestimmte Zeit Abwassergebühren nicht zu erheben.

45

Weiter kommt es nicht entscheidend darauf an, in welcher Höhe die Leistung des Klägers sowie die Gegenleistung der Beklagten in Form der unentgeltlichen Ableitung des Straßenoberflächenwassers seit Bestehen der jeweiligen Vereinbarungen für die Vergangenheit konkret zu beziffern sind. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass die Wirksamkeit der Vereinbarung maßgeblich daran geknüpft ist, dass eine äquivalente Gegenleistung kumulativ zu einer zeitlichen Befristung des Gebührenverzichts vorliegen muss. Vorliegend hat die Beklagte indes generell und ohne zeitliche Befristung auf die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung der streitgegenständlichen Straßenflächen verzichtet. Allein diese generelle Vereinbarung auf unbestimmte Zeit ohne konkrete rechnerische Berücksichtigung des wirtschaftlichen Wertes der Kostenbeteiligung führt zur Nichtigkeit der entsprechenden Vereinbarungen entsprechend § 59 Abs. 1 VwVfG NRW i.V.m. § 134 BGB.

46

Der Hinweis, dass zunächst die öffentliche Vereinbarung geschlossen worden sei und die Beklagte erst jetzt einen Gebührenmaßstab eingeführt habe, der erstmals zur Erhebung von Gebühren für die Entwässerung von Straßenland geführt habe, führt auch nicht weiter. Denn der Senat hat bereits in seiner oben genannten Entscheidung vom 16. November 2009 - 9 A 2045/08 - ausgeführt, dass es insoweit unschädlich ist, dass die im Tatbestand wiedergegebene Vereinbarung wörtlich nicht von einer Zusage oder gar einem Gebührenverzicht spricht.

47

"Dies mag darauf zurückzuführen sein, dass die Beklagte zum Zeitpunkt ihres Abschlusses noch keine getrennte Regenwassergebühr erhoben hat und die Beteiligten daher die Frage nach einer etwaigen Gebührenpflicht des Klägers nicht einbezogen haben. In Bezug auf die Auslegung der vertraglichen

Erklärungen der Beteiligten und ihrer subjektiven Verhältnisse im Zeitpunkt des Vertragsschlusses kommt es nämlich auf eine etwaige tatsächlich bestehende Gebührenpflicht nicht an."

48

Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 16. November 2009 - 9 A 2045/08 -, juris Rdnr. 4.

49

Im Übrigen spricht der Umstand, dass die Beklagte die gesonderte Niederschlagswassergebühr erst nach Abschluss der Vereinbarung aus dem Jahr 2000 eingeführt hat, gegen die Annahme des Klägers, es handele sich um einen Vergleichsvertrag i.S.d. § 55 VwVfG NRW, durch den sich die Vertragspartner die konkrete Ermittlung der abflusswirksamen Flächen hätten ersparen wollen.

50

Soweit der Kläger geltend macht, es liege ein gesetzlicher Erlassgrund nach § 12 Abs. 1 Nr. 5 a KAG NRW i.V.m. § 227 AO vor, ist diesen Darlegungen auch nicht zu folgen. Nach der sinngemäßen Anwendung der Vorschrift können die Behörden Ansprüche aus dem Benutzungsverhältnis ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre; unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden. Warum ein solcher Erlassgrund in der Vereinbarung über die Mitbenutzung und Kostenbeteiligung zu sehen sein soll, erschließt sich aus den Ausführungen des Klägers nicht. Vielmehr meint der Kläger, dass bereits für den Abschluss und den Vollzug solcher Vereinbarungen gewichtige Sach- und Billigkeitsgründe sprächen. Dem kann schon im Ansatz nicht gefolgt werden.

51

Gewichtige Billigkeitsgründe sind weder in der Einsparung von Kosten für die Ermittlung der abflusswirksamen Flächen zu sehen noch darin, dass ein Straßenbaulastträger die Abwasseranlage einer Gemeinde nutzt bzw. nutzen muss. Auch in den vom Kläger behaupteten "beiderseitigen Vorteilen" der Mitbenutzungs- und Kostenbeteiligungsvereinbarung sind keine Gründe für einen Gebührenerlass zu sehen. Zu Recht verweist die Beklagte in ihrer Erwiderung darauf, dass reine Zweckmäßigkeitserwägungen nicht zu einem Erlassgrund nach § 12 Abs. 1 Nr. 5 a KAG NRW i.V.m. § 227 AO führen können, zumal Billigkeit/Gerechtigkeit im Einzelfall sei.

52

Auch legt der Kläger nicht dar, dass die "Mitbenutzungs- und Kostenbeteiligungsvereinbarung" über 57.364,00 DM eine seiner Benutzung der öffentlichen Einrichtung angemessene Leistung beinhalten könnte. Der pauschale Hinweis auf die hypothetischen Kosten in Anlehnung an Nr. 14 Abs. 2 der auch für die Landesstraßen geltenden Richtlinien für die Behandlung von Ortsdurchfahrten von Bundesfernstraßen (ODR), die dem Kläger durch Anlage und Unterhaltung einer eigenen Entwässerungsanlage entstehen würden, reicht insoweit nicht aus, zumal im Zeitpunkt des Vertragsschlusses die Höhe der Gebühr noch völlig ungewiss und damit die Angemessenheit von Leistung und Gegenleistung gar nicht feststellbar gewesen ist.

53

Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 16. November 2009 - 9 A 2045/08 -, juris Rdnr. 8 f. m.w.N.

54

Im Übrigen betrifft der vom Kläger in Bezug genommene Beschluss des OVG Thüringen vom 18. November 2008 - Az. 4 EO 129/06 - zu § 23 Abs. 5 ThürStrG eine nicht mit der nordrhein-westfälischen Gesetzeslage vergleichbare, landesspezifische Regelung, die ausdrücklich eine Kostenbeteiligung des Straßenbaulastträgers bei der Herstellung und Erneuerung der Abwasseranlage vorsieht, die Heranziehung zu einem Entgelt für die Inanspruchnahme aber ausschließt.

55

2. Die Berufung ist nicht wegen grundsätzlicher Bedeutung zuzulassen (Zulassungsgrund nach § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO). Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache, wenn sie eine für die Entscheidung des Streitfalls im Rechtsmittelverfahren erhebliche klärungsbedürftige Rechts- oder Tatsachenfrage von allgemeiner Bedeutung aufwirft. Die Darlegung dieses Zulassungsgrundes setzt die Formulierung einer bestimmten, noch nicht geklärten und für die Rechtsmittelentscheidung erheblichen Frage und außerdem die Angabe voraus, worin die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung bestehen soll.

56

Vorliegend fehlt es schon an der substantiierten Darlegung der genannten Voraussetzungen. Der Kläger hat nicht einmal eine konkrete Rechts- oder Tatsachenfrage bezeichnet. Im Übrigen ist die Frage der Nichtigkeit der Gebührenverzichtvereinbarung jeweils bezogen auf den konkreten Einzelfall zu beurteilen. Entscheidungserhebliche verallgemeinerungsfähige Fragen sind durch die vorliegende Konstellation nicht aufgeworfen.

57

3. Die Berufung ist auch nicht wegen Abweichung zuzulassen (Zulassungsgrund nach § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO). Der Kläger hat bereits keinen Rechtssatz bezeichnet, den das beschließende Gericht oder das Bundesverwaltungsgericht aufgestellt haben und von dem das Verwaltungsgericht abgewichen sein soll. Es ist auch nicht dargelegt, dass die Entscheidung des Verwaltungsgerichts zur Nichtigkeit der vertraglichen Vereinbarung zur gebührenbefreiten unbefristeten Niederschlagswassereinleitung von einem Rechtssatz des Beschlusses des Bundesverwaltungsgerichts vom 8. März 2004 - 9 B 10.04 - abweichen könnte. Der Beschluss enthält keine Ausführungen zur Nichtigkeit von vertraglichen Vereinbarungen.

58

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

59

Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 52 Abs. 3 GKG.

60

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§152 Abs. 1 VwGO, §§ 68 Abs. 1 Satz 5, 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----------------|
| 69/2013, 16.10.2013, Sitzung des Verwaltungsrates des Stadtbetriebs Bornheim -AöR- Sitzungsdokumente | 1 |
| Einladung SBB | 4 |
| Niederschrift ö SBB 18.06.2013 | 6 |
| Vorlagendokumente | |
| TOP Ö 3 Bestellung eines Vorstandes Vorlage SBB 498/2013-SBB | 10 |
| TOP Ö 4 Quartalsabschluss II/2013 Vorlage SBB 488/2013-SBB GuV per 06-2013 488/2013-SBB | 11 16 |
| TOP Ö 5 Antrag der VRM Wirtz, Kuhl, Söllheim und Montenarh vom 11.09.2013 betr. Vorlage SBB 501/2013-SBB Antrag 501/2013-SBB | 21 23 |
| TOP Ö 6 Energiegenossenschaft zum Betrieb von Windkraftanlagen Vorlage SBB 490/2013-SBB | 25 |
| TOP Ö 7 Optimierung des Winterdienst Vorlage SBB 503/2013-SBB 1. Ergänzung Route alt 503/2013-SBB 2. Ergänzung Route neu 503/2013-SBB | 27 28 29 |
| TOP Ö 8 Bericht über den Sachstand Erneuerbare Energien Vorlage SBB 491/2013-SBB | 30 |
| TOP Ö 9 Bericht über den Betriebsteil Friedhof Vorlage SBB 499/2013-SBB | 31 |
| TOP Ö 10 Bericht über den Betriebsteil HallenFreizeitBad Vorlage SBB 492/2013-SBB | 33 |
| TOP Ö 11 Bericht über den Betriebsteil Baubetrieb Vorlage SBB 493/2013-SBB Ergänzungsvorlage 493/2013-SBB | 38 39 |
| TOP Ö 12 Bericht über den Betriebsteil Abwasserwerk und Sachstand Dichtheitsprü Vorlage SBB 495/2013-SBB | 40 |
| TOP Ö 13 Antrag der VRM Kuhl, Wirtz, Montenarh, Keils, Söllheim vom 05.09.2013 Vorlage SBB 504/2013-SBB Antrag 504/2013-SBB | 43 44 |
| TOP Ö 14 Mitteilung betr. Abschluss eines Betriebsführungsvertrages für das Was Vorlage ohne Beschluss 422/2013-2 Betriebsführungsvertrag Wasserwerk der Stadt Bornheim 422/2013-2 | 49 50 |
| TOP Ö 15 Mitteilung betr. Überprüfungsarbeiten Kanalnetz im Stadtgebiet Bornhei Vorlage SBB ohne Beschluss 513/2013-SBB | 67 |
| TOP Ö 16 Anfrage des stv. VRM Stadler vom 02.09.2013 betr. Ausbau Friedrichstra Vorlage SBB ohne Beschluss 461/2013-SBB Anfrage 461/2013-SBB | 68 69 |
| TOP Ö 17 Anfrage des VRM Müller und des stv. VRM Feldenkirchen vom 03.09.2013 b Vorlage ohne Beschluss 471/2013-2 Anfrage 471/2013-2 Urteil des OVG NRW vom 24. Juli 2013 471/2013-2 | 70 71 73 |
| Inhaltsverzeichnis | 82 |